

Umweltbericht zum Bebauungsplan

„Erweiterung – Auf dem Ebert“

in der

**Gemeinde Nohfelden
Gemarkungen Türkismühle und Gonnesweiler**



Türkismühle



Gonnesweiler



Blick auf den räumlichen Geltungsbereich (Wiese neben dem Feldgehölz)

Umweltbericht zum Bebauungsplan

„Erweiterung – Auf dem Ebert“

in der

Gemeinde Nohfelden Gemarkungen Türkismühle und Gonesweiler



Türkismühle



Gonesweiler

Gemeinde Nohfelden
An der Burg
66625 Nohfelden
Tel.: 06852-885-0
info@nohfelden.de



Projektleitung: Lutz Goldammer (Dipl.-Biogeograph)

Projektbearbeitung: Birgit Trautmann (Dipl.-Geographin)

Mitarbeit von: Philip Birringer (M. Sc. Umweltbiowissenschaftler)

Hinweis: Alle Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Abbildungen sind - soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet- geistiges Eigentum des Planungsbüros NEULAND-SAAR oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Verbreitung, Weitergabe, Bearbeitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der schriftlichen Zustimmung. Alle Rechte sind vorbehalten.

Planungsbüro NEULAND-SAAR
Brückenstr. 1
66625 Nohfelden-Bosen
Tel.: 0 68 52 / 89 69 833
E-Mail: info@neuland-saar.de

Bosen, Januar 2021



INHALTSANGABE

1	Beschreibung von Art und Lage des Vorhabens/Umweltrelevante Festsetzungen	5
2	Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung	8
3	Wesentliche Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung ...	9
4	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens.....	12
4.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
4.2	Baubedingte Wirkfaktoren	13
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	13
4.4	Räumliches Ausmaß der Wirkfaktoren.....	14
5	Kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte.....	14
6	Untersuchungsrahmen und -raum sowie Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	14
7	Übergeordnete Ziele der Raumordnung und Landesplanung/landesplanerische Ziele und Leitvorstellungen	15
7.1	Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt	16
7.2	Landschaftsprogramm	16
7.3	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland (AEP)	16
8	Aktuell geltendes Planungsrecht: bestehende Bebauungspläne, Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.....	16
9	Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung	18
9.1	Nutzungskriterien (nach UVPG Anlage 3 - 2.1).....	18
9.2	Qualitätskriterien (Schutzwerte, nach UVPG Anlage 3 - 2.2).....	19
9.2.1	Bestehende Vorbelastungen	19
9.2.2	Flächenverbrauch	19
9.2.3	Naturraum und Relief	20
9.2.4	Geologie und Boden	21
9.2.5	Wasser.....	23
9.2.6	Geländeklima/Luft	24
9.2.7	Flora und Fauna/Biologische Vielfalt	24
9.2.7.1	Geofachdaten und informelle Fachplanungen	25
9.2.7.2	Vegetation	26
9.2.7.3	Fauna	30
9.2.7.4	Gesamtbewertung der Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt.....	31
9.2.8	Landschaftsbild und Erholung	31
9.2.9	Menschen (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)	32
9.2.10	Kulturelles Erbe (historisch, architektonisch oder archäologisch bedeuten-de Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften) - Denkmalschutz	33
9.2.11	Sonstige Sachgüter.....	33
9.2.12	Wechselwirkungen zwischen den Schutzwerten	33
9.3	Schutzkriterien (Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß von Fachgesetzen und Fachplänen - nach UVPG Anlage 3 - 2.3).....	33
9.3.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/Landschaftsschutzgebiete	33

9.3.2	Naturpark	34
9.3.3	Sonstige Schutzgebiete.....	35
9.3.4	Allgemeiner und spezieller Arten- und Lebensraumschutz	35
9.3.4.1	Allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG).....	35
9.3.4.2	Spezieller Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	35
9.3.4.2.1	Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu überprüfende Arten.....	37
9.3.4.2.2	Bestehende Vorbefestigungen.....	38
9.3.4.2.3	Bedeutung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten	38
9.3.4.2.4	Artenschutzrechtliche Beurteilung	39
9.3.4.3	Umweltschädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes.....	40
10	Summationseffekte der Umweltauswirkungen	41
11	Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben und Plänen	41
12	Nullvariante - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	41
13	Standort- und Planungsalternativen	42
14	Bestandsbewertung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt	42
15	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.....	43
15.1	Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten – Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen	44
15.2	Schutzmaßnahmen bei der Bauausführung – Schutz vor anlagebedingten Beeinträchtigungen	45
16	Beschreibung der Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen	45
17	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	49
18	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes	49
19	Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB	50
20	Monitoring (Maßnahmen zur Umweltüberwachung).....	50
21	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.....	50
22	Allgemein verständliche Zusammenfassung	50
23	Anhang	52

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtslageplan des räumlichen Geltungsbereiches	5
Abbildung 2: Luftbildausschnitt mit räumlichem Geltungsbereich	6
Abbildung 3: Festsetzungen	7
Abbildung 4: alte Bebauungspläne	17
Abbildung 5: Biotoptypen Ist-Bestand.....	29
Abbildung 6: dichteste Natura 2000-Gebiete	34
Abbildung 7: Planungen und Ausgleichsmaßnahmen.....	48

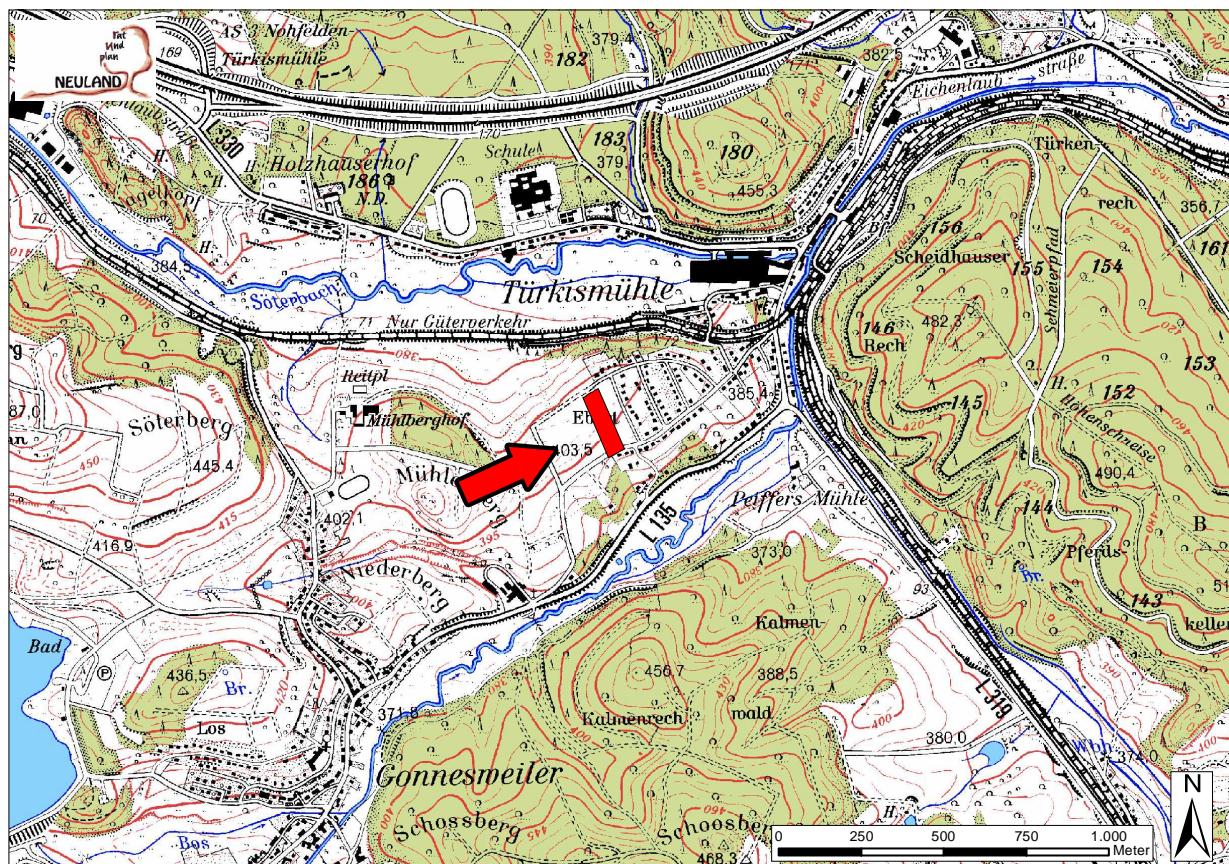
1 Beschreibung von Art und Lage des Vorhabens/Umwelt-relevante Festsetzungen

1965 wurde zur Ausweisung eines Neubaugebietes am westlichen Rand des Siedlungsgebietes von Türkismühle der Bebauungsplan „Auf dem Ebert“ aufgestellt und rechtskräftig verabschiedet. 2016 erfolgte im Gebiet der noch unbebauten westlichen Grundstücke im Bereich der Mozartstraße im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) eine rechtskräftige Teiländerung dieses Bebauungsplanes (Teiländerung „Auf dem Ebert, Bereich Mozartstraße“). Der räumliche Geltungsbereich umfasste dabei ein nach Südwesten an die bestehende Bebauung angrenzendes Feldgehölz. Das Wohngebiet wurde noch nicht realisiert, steht aber kurz vor der Umsetzung. Das westlich daran anschließende Gebiet, das im alten Bebauungsplan „Auf dem Ebert“ auf einer Breite von ca. 10 m als Wohngebiet bzw. Verkehrsfläche sowie in einem westlich daran anschließenden, ca. 20 m breiten Streifen als Grünstreifen (Schutzstreifen) festgesetzt wurde, blieb von der Bebauungsplan-Teiländerung „Auf dem Ebert, Bereich Mozartstraße“ aus dem Jahr 2016 unberührt.

Die Gemeinde Nohfelden beabsichtigt, auch das westlich des Geltungsbereichs dieser 2016 erfolgten Bebauungsplan-Teiländerung liegende Gebiet zu überplanen und darüber hinaus in einer Breite von ca. 20 m im Bereich der Parzellennummer 4 (Gemarkung Gonnesweiler) zu erweitern. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen soll der Bebauungsplan „Erweiterung Auf dem Ebert“ entwickelt und aufgestellt werden.

Die räumliche Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

Abbildung 1: Übersichtslageplan des räumlichen Geltungsbereiches



Ausschnitt der TK 25, Maßstab verändert

Der räumliche Geltungsbereich umfasst derzeit ausschließlich eine gehölzfreie Wiese frischer Standorte. Die südliche Grenze bildet die Straße „Auf dem Ebert“ mit den anliegenden Wohngrundstücken, nach Osten schließt das im Bebauungsplan „Auf dem Ebert, Bereich Mozartstraße“ 2016 festgesetzte Wohngebiet an. Das Wohngebiet ist derzeit noch nicht realisiert, steht aber kurz vor der Umsetzung. Aktuell befindet sich hier ein Feldgehölz. Nach Westen und Norden begrenzen landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker- und Wiesenflächen) das Bebauungsplangebiet. Unmittelbar an der nordöstlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches endet die Straße „Zum Schellenborn“ mit den Anliegergrundstücken.

Aktuell befindet sich hier ein Feldgehölz. Nach Westen und Norden begrenzen landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker- und Wiesenflächen) das Bebauungsplangebiet.

Die nachfolgende Abbildung mit einem Luftbildausschnitt des Gebietes gibt den landschaftlichen Gesamteindruck des Geltungsbereiches wieder.

Abbildung 2: Luftbildausschnitt mit räumlichem Geltungsbereich



Quelle: ESRI DigitalGlobe

Die Gesamtgröße des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt knapp 1,1 ha. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen festgesetzt, die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4. Außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Flächen sind Garagen und (überdachte) Stellplätze, befestigte Zufahrten und Zugänge zulässig. Neben dem „Reinen Wohngebiet“ werden Verkehrsflächen (Straßenverkehrsfläche sowie Fußgängerbereich) sowie eine öffentliche und eine private Grünfläche, die gleichzeitig als Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen werden, festgesetzt.

Die eigentliche Fläche des Wohngebietes inkl. Versorgungsstreifen beträgt ca. 7.000 m², die der Verkehrsfläche ca. 1.550 m², die Grünflächen umfassen ca. 2.000 m².

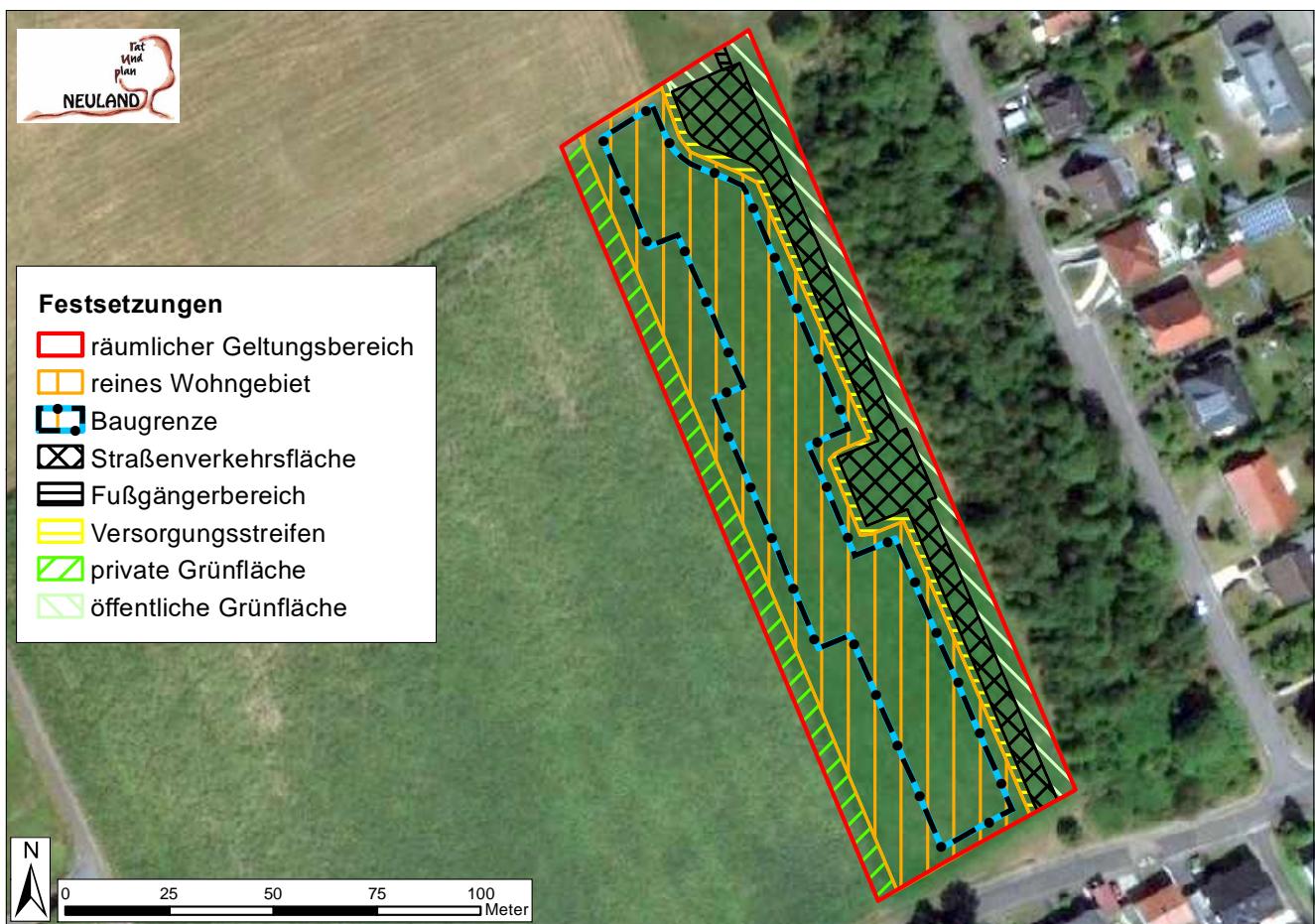
Das geplante Neubaugebiet wird verkehrstechnisch über die unmittelbar südlich vorbeiführende Straße „Auf dem Ebert“ erschlossen. Entlang der neu anzulegenden internen Erschließungsstraße verläuft ein 2 m breiter Versorgungsstreifen, der von Überbauung mit Wohnbebauung und massiven Einfriedungen (Mauerwerk) freizuhalten ist.

Zur Abwasserbeseitigung können die bereits bestehenden Entsorgungsinfrastrukturanlagen in der Straße „Auf dem Ebert“ genutzt werden (kommunaler Kanal (Mischsystem) mit Anschluss an die örtliche Kläranlage). Das unbelastete Niederschlagswasser ist so weit wie möglich örtlich zur Versickerung zu bringen (flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenschicht, möglichst mit Rückhaltnahmen/Drosselvorrichtungen). Unbelastetes Niederschlagswasser, das nicht zur Versickerung gebracht werden kann, ist wie das auf der Erschließungsstraße anfallende unbelastete Niederschlagswasser in das örtliche Abwassersystem einzuleiten.

Detailliertere Angaben zu Umfang und Art der Bebauung sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Die nachfolgende Abbildung stellt die Festsetzungen des Bebauungsplanes dar.

Abbildung 3: Festsetzungen



Quelle: ESRI DigitalGlobe

2 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung

Mit dem Gesetz zur Einführung der Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25.06.05 und entsprechender Novellierung des BauGB ist nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB für das Bauleitplanverfahren eine „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchzuführen, die die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet und einer wirksamen Umweltvorsorge dienen soll. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange gemäß BauGB § 1 Absatz 6 Nr. 7 und § 1a geprüft und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt.

Die Umweltprüfung umfasst demnach die Ermittlung, Beschreibung und fachliche Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter im Sinne der aktuellen Fassung des UVPG:

1. Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit)
2. Tiere und Pflanzen (Arten und Biotope) sowie biologische Vielfalt
3. Fläche (durch Flächenverbrauch)
4. Boden (durch Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung)
5. Wasser (durch hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers)
6. Klima und Luft (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas oder der lufthygienischen Situation am Standort)
7. Landschaft (Landschaftsbild)
8. kulturelles Erbe (historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften)
9. sonstige Sachgüter.

Dabei sind potenzielle Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden nach § 2a BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad sowie die Struktur des Umweltberichts orientieren sich an den Angaben in Anlage 1 zum BauGB sowie an den Vorgaben des UVPG. Der Umweltbericht bildet als zentrales Dokument der Umweltprüfung einen gesonderten Teil der Bebauungsplan-Begründung und ermöglicht der Gemeinde eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen und findet Eingang in die Planung.

Da das Planvorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Absatz 1 BNatSchG darstellt, ist gleichzeitig die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a BauGB i.V.m §§ 13-17 BNatSchG zu beachten, d.h. die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Behandlung der Eingriffsregelung wird in die Umweltprüfung integriert.

Im Rahmen des Umweltberichtes werden gemäß § 40 UVPG die Merkmale des Vorhabens sowie die von diesem ausgehenden Wirkfaktoren ermittelt, der ökologischen Ausgangssituation, d.h. den aktuellen landschaftlichen und ökologischen Gegebenheiten gegenübergestellt sowie im Rahmen einer Konfliktanalyse die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ermittelt, beschrieben und bewertet. Hierbei ist die ökologische Empfindlichkeit des möglicherweise betroffenen Gebietes hinsichtlich der im UVPG definierten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten in ihrem

gemeinsamen Einwirkungsbereich zu bewerten. Insbesondere sind bedeutsame Umweltprobleme, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete nach Nummer 2.6 der Anlage 6 (bzw. Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 2) des UVPG beziehen, zu beschreiben und zu analysieren. Hier sind im Speziellen die im potenziellen Einwirkungsbereich liegenden Natura 2000-Gebiete von besonderem Interesse und gesondert zu behandeln.

Zudem sind im Umweltbericht die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie – falls vorhanden – vernünftige Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und darzustellen. Daneben fließen die übergeordneten Planaussagen der Raumordnung und der Landesplanung in die Untersuchungen dieses Berichtes mit ein.

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren die Artenschutzbelange beachtet werden. Es ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem speziellen Prüfverfahren unterzogen wird. Ebenso muss bei Bauleitplanverfahren das Umweltschadensgesetz Berücksichtigung finden, d.h. der potenzielle Eintritt eines Umweltschadens mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf natürliche Lebensräume oder Arten untersucht werden. Die notwendige ASP zum Bebauungsplan sowie die zu berücksichtigenden Untersuchungen und Aussagen bezüglich des Umweltschadensgesetzes werden in den Umweltbericht integriert. Dies erfolgt im Rahmen einer gesonderten Prüfung, ob im Einwirkungsbereich des räumlichen Geltungsbereiches naturschutzrechtlich besonders geschützte Arten oder natürliche Lebensräume im Sinne des Umweltschadensgesetzes vorkommen, die durch die Auswirkungen des Planvorhabens erheblich gestört oder geschädigt werden könnten, d.h. die Beurteilung der Auswirkungen auf die nach §§ 19, 39 und 44 BNatSchG zu schützenden Arten und Lebensräume.

Der Umweltbericht beinhaltet ferner die Ermittlung und Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens. Daneben werden – soweit notwendig – geplante Überwachungsmaßnahmen gemäß § 45 UVPG dargestellt.

Die Anwendung besonderer technischer Verfahren ist bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen des geplanten Bebauungsplans nicht erforderlich. Die Umweltprüfung erfolgt unter Berücksichtigung des im Saarland eingeführten Leitfadens Eingriffsbewertung des Umweltministeriums (Ministerium für Umwelt, 3. überarbeitete Auflage November 2001). Die Vegetationserfassung erfolgt entsprechend der im Leitfaden angegebenen Liste der Erfassungseinheiten.

Mit der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Erweiterung Auf dem Ebert“ wurde das Planungsbüro NEULAND-SAAR, Bosen beauftragt.

3 Wesentliche Umweltschutzziele und ihre Berücksichtigung in der Planung

Gemäß Anlage zum BauGB und § 40 UVPG sind die geltenden, in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, die für die Planung von Bedeutung sind, darzustellen. Die Art und Weise, in der die folgenden Ziele und Umweltbelange bei der Planung berücksichtigt werden, ist den nachfolgenden Kapiteln des Umweltberichts zu entnehmen:

- Berücksichtigung der allgemeinen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landespflege und des Artenschutzes/Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der biologischen Vielfalt: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009,

zuletzt geändert am 19.06.2020 (BNatSchG), Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BArtSchV), Saarländisches Naturschutzgesetz vom 05.04.2006, zuletzt geändert am 13.02.2019, Zusammenstellung des MUEV der weiterhin gültigen Regelungen (SNG), Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 19.06.2020 (WHG), Saarländisches Wassergesetz vom 28.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (SWG), Landeswaldgesetz vom 26.10.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (LWaldG), Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975, zuletzt geändert am 17.01.2017 (BWaldG), Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998, geändert am 27.9.2017 (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999, zuletzt geändert am 19.06.2020, Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20.03.2002, zuletzt geändert am 21.11.2007 (SBodSchG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 19.06.2020 (UVPG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland vom 30.10.2002, zuletzt geändert am 13.02.2019 (SUVPG), Saarländisches Landesplanungsgesetz vom 18.11.2010 (SLPG), zuletzt geändert am 13.02.2019, Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10.05.2007, zuletzt geändert am 04.08.2016 (USchadG), FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 15.03.1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 19.06.2020 (BImSchG)

- Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des jeweiligen Schutzzwecks von rechtsverbindlich festgesetzten Schutzgebieten, insbesondere Natura 2000-Gebieten: jeweilige Verordnungen, BauGB, BNatSchG, SNG
- Schutz von gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten inkl. Sicherung ihrer Lebensräume/Schutz und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen und Arten/Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse/Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere: BNatSchG, SNG, BArtSchV, BauGB, Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention - Convention on Biological Diversity, CBD), Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Kabinettsbeschluss vom 07.11.2007), Saarländische Biodiversitätsstrategie zum Schutz der Tier- und Pflanzenarten (Teil 1 (Fachkonzept, 2015) und Teil 2 (Ziele und Maßnahmenprogramm, 2017)), Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands¹, Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands², Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes³, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie

¹ Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Eds.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)

Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. und J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Band 2: Säugetiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2)

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3)

Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. und M. Strauch (Eds.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3)

Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Balzer, S., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. und Ries, M. (Eds.) (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4)

Metzing, D., Hofbauer, N., Ludwig, G. und Matzke-Hajek, G. (Eds.) (2018): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (7)

² Finck, P., Heinze, S., Raths, U., Riecken, U. und A. Ssymank (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt 156

³ Minister für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.): „Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“. pdf-Ausgabe 2020; abrufbar unter: <https://rote-liste-saarland.de/> (Abruf November 2020)

- Anpassungspflicht an die Ziele der übergeordneten naturschutzfachlichen Planungen: Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt vom 13.7.2004, Landschaftsprogramm des Saarlandes (Juni 2009), Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden
- Spezieller Bodenschutz: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden/Erhalt des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen/Schutz vor Bodenbelastungen: BauGB, BBodSchG, SBodSchG
- Spezieller Wasserschutz: Schutz von Oberflächen- und Grundwasser als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut/Sicherung und Verbesserung der Grundwasserneubildung sowie der Grundwasserqualität/Beachtung des Uferrandstreifens: WHG, SWG
- Spezielle Beachtung von Klima und Lufthygiene/Berücksichtigung von Flächen mit lufthygienischen oder geländeklimatischer Funktionen wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen mit Bezug zu einem Belastungsgebiet/Abbau und Vermeidung von Luftverunreinigungen/Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung: BNatSchG, BauGB, Erneuerbares Energien-Gesetz (EEG) vom 21.07.2014, zuletzt geändert am 19.06.2020
- Schutz und Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Kultur- und Erholungsraum/Beachtung von Naturlandschaften und charakteristischen sowie historisch gewachsenen bzw. bedeutsamen Kulturlandschaften/Schutz vor Verunstaltung und Zersiedlung: BauGB, BNatSchG, SNG
- Vermeidung und – soweit erforderlich - Kompensation voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: BNatSchG, BauGB, Eingriffsregelungen nach dem BNatSchG und dem SNG, Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt (November 2001)
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen/Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse/Sicherung der Lebensgrundlagen: BlmSchG, Kataster des LUA über Altlasten und/oder altlastenverdächtige Flächen, strategische Lärmkartierung des Saarlandes, Verkehrsmengenkarte des Saarlandes (Stand 2015, Ausgabe Februar 2018), Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Richtlinie zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Richtlinie)
- Beachtung der Belange der Denkmalpflege und Schutz von Kulturgütern/Berücksichtigung von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern: Saarländisches Denkmalschutzgesetz vom 13.06.18 (SDSchG), Denkmalliste der Landesdenkmalbehörde, Teildenkmalliste Landkreis St. Wendel, Stand 09.08.2017, BauGB
- Berücksichtigung der Belange der landwirtschaftlichen Nutzung: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland (2001): Berücksichtigung von landwirtschaftlich besonders geeignete Böden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG), gezielter Erhalt von landwirtschaftlicher Nutzung in Vorranggebieten für die Landwirtschaft
- Berücksichtigung der forstwirtschaftlichen Belange/besonderer Waldschutz: Landeswaldgesetz vom 26.10.1977, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 (LWaldG), Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975, zuletzt geändert am 17.01.2017 (BWaldG), BauGB
- Berücksichtigung vorkommender ökologisch hochwertiger Arten und Lebensräume - Informelle Fachplanungen und verfügbare Geofachdaten: Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes inkl. ABSP-Artpool (sowohl alt als auch 2005) (GeoPortal Saarland), saarländische Biotopkartierung (GeoPortal Saarland), LUA-shape-files mit den Arten- und Biotopschutzdaten 2013: ABDS 2013 inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN), aktuellste verfügbare LUA-shape-files mit den bekannten Vorkommen windkraftrelevanter Vogelarten (Stand März 2018⁴), zu bekannten Vogelrastgebieten, zu bekannten Fledermausvorkommen sowie zu Wildkatzenbeobachtungen, Bekannte Fledermausvorkommen und –quartiere im Saarland (GeoPortal), Artnachweise Pflanzen und Tiere im Saarland (GeoPortal)⁵

⁴ Da seit 2018 vom LUA/ZfB keine Daten mehr zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt werden können, stellt dies die aktuellste Datenquelle dar.

⁵ GeoPortal-Abruf im Internet unter: <https://geoportal.saarland.de> Abruf Juli 2020

- Spezieller Artenschutz/abzuprüfendes Artspektrum im Saarland: „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des LUA (Fassung mit Stand 09/2011) mit den vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz/Zentrum für Biodokumentation geprüften naturschutzfachlichen Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artspektrums, die vom ZfB erstellte Liste der im Saarland nachgewiesenen Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie⁶, die Liste mit den im Saarland nachgewiesenen Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (Stand 20.03.2014)⁷; „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, 22.12.2010⁸

4 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Grundlage der Ermittlung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ist die Erfassung der von dem Vorhaben ausgehenden anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

4.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- **Flächeninanspruchnahme:** Durch die Realisierung der Planung kommt es zu einem Flächenverlust durch Überbauungen und Versiegelungen sowie zu Flächenumnutzungen. Dabei handelt es sich im Einzelnen um:

Tabelle 1: Flächeninanspruchnahmen

Art der Flächeninanspruchnahme	ungefähre Fläche [m ²]
Voll versiegelte Fläche (Verkehrsfläche und maximal überbaubare Grundfläche)	4.350
Sonstige Wohnfläche, Gärten	4.200
öffentliche und private Grünfläche	2.000
Gesamt	10.550

- **Veränderung des Kleinklimas:** im direkten Umfeld der versiegelten bzw. überbauten Flächen kommt es zu einer leichten Veränderung des Mikroklimas. Die Wirkintensität ist aufgrund der überschaubaren Flächengröße sowie der ländlichen Lage sehr gering.
- **Veränderung des Grundwassers:** durch die Versiegelungen und Überbauungen verringert sich die für die Infiltration von Regenwasser vorhandene Fläche. Wenn das auf den überbauten und versiegelten Flächen anfallende Regenwasser nicht vor Ort zur Versickerung gebracht wird, kommt es zu einer geringfügigen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Die Wirkintensität ist aufgrund der überschaubaren Flächengröße der Versiegelungen sehr gering.
- **Veränderung des Wasserhaushaltes:** da das auf den überbauten und versiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser so weit wie möglich auf den Grundstücken zur Versickerung gebracht wird, wird es zu keiner nennenswerten Veränderung des Wasserabflusses und dadurch des Wasserhaushaltes innerhalb der im Einflussbereich des ab-

⁶ https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie_node.html Abruf Juli 2020

⁷ https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/arten-der-ffh-richtline/arten-der-ffh-richtline_node.html Abruf Juli 2020

⁸ Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

fließenden Oberflächenwassers liegenden Flächen kommen. Die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind daher zu vernachlässigen.

- **Visuelle Wirkungen:** von der geplanten Bebauung könnten optische Störwirkungen ausgehen. Aufgrund der auf maximal 10 m festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen sowie der umgebenden bereits bestehenden Bebauungen und Gehölzbestände beschränken sich die visuellen Wirkungen auf das direkte Umfeld des Plangebietes bei geringer Wirkintensität.

Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

4.2 Baubedingte Wirkfaktoren

- **Temporäre Flächeninanspruchnahme/Bodenverdichtung:** Die nicht bebauten oder versiegelten Flächen des Bebauungsplangebietes werden vorübergehend als Arbeits- und Lagerflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen. Innerhalb dieser Flächen kommt es zu Bodenverdichtungen, Fahrschäden und Verletzungen der oberen Bodenschichten durch schwere Baumaschinen. Temporäre Arbeits- und Lagerflächen könnten zu Beeinträchtigungen der Vegetation führen.
- **Bodenentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen:** Zum Bau der Wohngebäude und der Straße zur inneren Erschließung werden in geringfügigem Umfang Erdarbeiten zum Geländeausgleich erforderlich sein. Aufgrund des überschaubaren und räumlich eng begrenzten Umfangs ist die Wirkintensität sehr gering.
- **Lärm und Erschütterungen/Bewegungsunruhe:** die Baufahrzeuge und -maschinen sowie der allgemeine Baustellenbetrieb werden während der Bauzeit Lärm und Erschütterungen sowie Bewegungsunruhe im Baustellenbereich verursachen. Aufgrund der umgebenden Bebauung sowie der abschirmenden Wirkung des östlich angrenzenden Gehölzbestandes beschränken sich diese Belastungen auf das unmittelbare Umfeld des Baustellenbereiches.
- **Luftverunreinigungen:** der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen wird zum Ausstoß von Luftschadstoffen führen. Aufgrund des geringen Ausmaßes sind diese jedoch zu vernachlässigen.
- **Abfälle:** Abfälle unterschiedlichster Art fallen u. a. durch den Betrieb von Maschinen sowie durch Bau- und Verpackungsmaterialien an. Aufgrund des geringen Ausmaßes sind diese jedoch zu vernachlässigen.
- **Visuelle Wirkfaktoren:** die gesamte Baustelle mit dem Baufeld, den Baufahrzeugen und -maschinen sowie dem LKW-Verkehr wird das Erscheinungsbild der Landschaft vorübergehend belasten. Aufgrund der umgebenden Bebauungen und Gehölzbestände beschränken sich diese Belastungen auf das unmittelbare Umfeld des Baustellenbereiches.

Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- **Lärm- und Abgasemissionen:** durch den Kfz-Verkehr der Anwohner und derer Besucher kommt es zu vermehrten Lärm- und Abgasemissionen. Des Weiteren verursachen die Heizanlagen der einzelnen Häuser erhöhte Abgasemissionen. Aufgrund des geringen Ausmaßes und der ländlichen Lage sind diese jedoch zu vernachlässigen.
- **Bewegungsunruhe:** durch die Anwohner und deren Besucher sowie die Nutzung der privaten Grünflächen (Gärten) kommt es zu zusätzlicher Bewegungsunruhe. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauungen im direkten Umfeld bewegen sich diese zusätzlichen Beeinträchtigungen allerdings in einem vernachlässigbaren Bereich.
- **Licht:** durch die äußere und innere Beleuchtung der Wohngebäude sowie die Straßenbeleuchtung werden sich die derzeitigen Lichtverhältnisse ändern. Aufgrund der umge-

- benden Bebauung und beleuchteten Straßen wird sich dies im vernachlässigbaren Bereich bewegen.
- **Abfall/Abwasser:** es wird betriebsbedingt Hausmüll und Abwasser anfallen. Bei ordnungsgemäßer Behandlung werden hierdurch keine relevanten Beeinträchtigungen verursacht: die Müllentsorgung erfolgt ordnungsgemäß über die Müllabfuhr

Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren sind nicht bekannt.

Von dem geplanten Wohngebiet geht kein nennenswertes **Umweltunfallrisiko** aus. Ein bedeutsames Unfall- oder Katastrophenrisiko geht von einem Neubaugebiet nicht aus. Das von der Realisierung eines Wohngebietes ausgehende Unfallrisiko liegt im allgemeinen, von baulichen Anlagen ausgehenden Bereich.

4.4 Räumliches Ausmaß der Wirkfaktoren

Das geplante Vorhaben hat keine größeren Immissionsintensitäten zur Folge. Zudem schränken die im direkten Umfeld bereits bestehenden Bebauungen das räumliche Ausmaß der von dem Planvorhaben ausgehenden Wirkungen deutlich ein. Der zu untersuchende Einwirkungsbereich des Planvorhabens ist daher räumlich eng begrenzt und es sind über den direkten Eingriffsbereich hinaus lediglich lokale Auswirkungen innerhalb des direkten Geltungsbereiches und der unmittelbar angrenzenden Bereiche zu erwarten.

5 Kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte

Bei der Beurteilung, ob vom Planvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, sind auch die kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu prüfen. Im Planungsraum und dessen erweiterten Umfeld (500 m) sind keine weiteren geplanten Pläne oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit dem hier geplanten Neubaugebiet zur Summation von Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

Kumulationswirkungen mit Vorhaben in benachbarten Gebieten kommen nach derzeitigem Kenntnisstand daher nicht zum Tragen.

6 Untersuchungsrahmen und -raum sowie Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Der Untersuchungsumfang des Umweltberichtes richtet sich nach der durchzuführenden Analyse der von dem geplanten Neubaugebiet ausgehenden Wirkpfade (siehe vorangegangenes Kapitel mit Wirkfaktoren) sowie nach der Habitatausstattung des betroffenen Gebietes. Der Untersuchungsraum erstreckt sich demnach auf den Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung sowohl der herausgearbeiteten Wirkfaktoren eines Wohngebietes als auch der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der einzelnen zu untersuchenden Schutzgüter.

Da es sich bei dem geplanten Wohngebiet um keine Nutzung mit größeren Immissionsintensitäten handelt, ist der Einwirkungsbereich des Planvorhabens räumlich eng begrenzt. Die Betrachtung der Umwelt und ihrer abiotischen und biotischen Schutzgüter beschränkt sich daher auf den Geltungsbereich sowie das unmittelbare Umfeld. Lediglich bei potenziell betroffenen Tieren mit größerem Aktionsradius sowie bei der Beurteilung der Landschaftsbildbeeinträchtigungen ist der Betrachtungsraum ggf. entsprechend größer zu wählen. Daneben sind bei angrenzenden Schutzgebieten mit hohem Schutzstatus (Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete) detailliertere, das komplette Schutzgebiet betreffende Bewertungen bezüglich potenzieller Beeinträchtigungen durchzuführen.

Es erfolgt zunächst eine umfangreiche Datenrecherche mit der Abfrage der offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten und informellen Fachplanungen⁹. Neben einer Recherche über potenziell im Plangebiet bekannte ökologisch hochwertige Biotoptypen (im Rahmen der amtlichen saarländischen Biotopkartierung sowie des saarländischen Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) erfasste ökologisch hochwertige Biotope) wird eine Datenrecherche über vorhandene Artinformationen für das Untersuchungsgebiet durchgeführt. Hierzu werden die offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten über bekannte Pflanzen- und Tiervorkommen im Untersuchungsraum abgeprüft. Zum einen werden die im GeoPortal dargestellten Angaben des ABSP-Art pools (alt und 2005) und des ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes 2013, inkl. FFH-Arten-Meldungen (Datensatz BfN)) sowie die Angaben zu FFH-gemeldeten Fledermausquartieren des Saarlandes gesichtet¹⁰. Daneben werden die vom ZfB/LUA zur Verfügung gestellten Shapefiles mit den bekannten Vorkommen windkraft- bzw. planungsrelevanter Vogelarten (Stand März 2018¹¹) und von bedeutsamen Vogelrastgebieten sowie die Daten des Artenschutzprogramms Wildkatze im Saarland¹² herangezogen.

Daneben finden die übergeordneten raumordnerischen und landesplanerischen Vorgaben Berücksichtigung.

Darüber hinaus erfolgt im Gebiet eine flächenscharfe Biotoptypenkartierung mit differenzierter Artenliste und - falls vorhanden - einer Abgrenzung von FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützten Biotopen. Systematische faunistische Untersuchungen sind aufgrund der Habitatausstattung (gehölzfreie Wiese ohne besonderes Habitatpotenzial) nicht angezeigt. Bezuglich der Tierwelt erfolgt daher – neben dem Abprüfen der vorhandenen Geofachdaten - lediglich eine Potenzialbetrachtung der Habitatemignung des Gebietes.

7 Übergeordnete Ziele der Raumordnung und Landesplanung/landesplanerische Ziele und Leitvorstellungen

Für die Bauleitplanung besteht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB eine Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. an die in den verschiedenen Landesplänen und Landesprogrammen definierten landesplanerischen Zielen und Leitvorstellungen. Wichtigstes Instrument zur Erfüllung der landesplanerischen Aufgaben ist im Saarland der Landesentwicklungsplan, wobei bezüglich des Umweltberichtes der Teilabschnitt Umwelt von Bedeutung ist. Im Landesentwicklungsplan sind alle raumordnerischen Erfordernisse für das Saarland festgelegt.

Neben den Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes - Teilabschnitt Umwelt werden, auch wenn es sich nicht um rechtsverbindliche landesplanerische Vorgaben handelt, die Aussagen des saarländischen Landschaftsprogramms auf ihre Vereinbarkeit mit dem geplanten Vorhaben hin überprüft, da das Landschaftsprogramm die raumbedeutsamen überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Saarland darstellt und daher bei Planungen grundsätzlich mit berücksichtigt werden muss.

⁹ GeoPortal des Saarlandes: Abruf im Internet unter <https://geoportal.saarland.de> im Juli 2020

¹⁰ Fledermausdaten-Saar aus Gutachten im Auftrag des Saarlandes: Monitoringprogramm für Fledermausquartiere 2004-2005, Grunderfassung und Bewertung von Fledermäusen in saarländischen FFH-Gebieten 2005-2010, Grunderfassung der Verbreitung der Mopsfledermaus, Populationsentwicklung der Großen Hufeisennase 2008-2009 sowie Managementpläne FFH-Fledermausquartiere 2011

¹¹ Da seit 2018 vom LUA/ZfB keine Daten mehr zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt werden können, stellt dies die aktuellste Datenquelle dar.

¹² ÖKO-LOG - HERMANN, M. und J. KNAPP (2005 sowie Endfassung 2007): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

7.1 Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt

Im Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Umwelt (Juli 2004) liegt der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb einer nachrichtlich übernommenen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Im Süden grenzt der Geltungsbereich unmittelbar an eine nachrichtlich übernommene Siedlungsfläche (Funktion überwiegend Wohnen). Es werden keine speziellen Festlegungen für die Fläche getroffen, diese liegt insbesondere nicht innerhalb eines festgesetzten Vorranggebietes.

Das Planvorhaben steht damit nicht im Widerspruch zu den landesplanerisch vorgegebenen Festlegungen des Landesentwicklungsplans- Teilabschnitt Umwelt. Restriktionen für den geplanten Bebauungsplan ergeben sich nicht

7.2 Landschaftsprogramm

Das aktuelle Landschaftsprogramm des Saarlandes (Juni 2009) gibt für den Geltungsbereich keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen vor. Das Gebiet zählt insbesondere nicht zu den Gebieten mit einer besonderen Bedeutung für den Klima- oder Naturschutz oder zu den Flächen, für die im Landschaftsprogramm aus Sicht des Naturschutzes Siedlungsbegrenzungen vorgegeben sind und die von einer Bebauung freigehalten werden sollen.

Dem Planvorhaben stehen demnach keine Darstellungen des Landschaftsprogramms entgegen.

Die vorgesehene Planung **widerspricht** insgesamt **nicht** den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Festlegungen und Entwicklungszielen.

7.3 Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung für das Saarland (AEP)

Im saarländischen agrarstrukturellen Entwicklungsplan (AEP)¹³ wird dem Bebauungsplangebiet keine konkretisierte Nutzungseignung zugewiesen. Das Gebiet wird insbesondere nicht als Vorrang- oder Vorbehaltfläche für die Landwirtschaft vorgeschlagen.

8 Aktuell geltendes Planungsrecht: bestehende Bebauungspläne, Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Im derzeit rechtswirksamen **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Nohfelden liegt das Bebauungsplangebiet innerhalb einer Wohnbaufläche, was dem Planvorhaben entspricht. Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB ist damit erfüllt.

Ein **Landschaftsplan** existiert für die Gemeinde Nohfelden nicht.

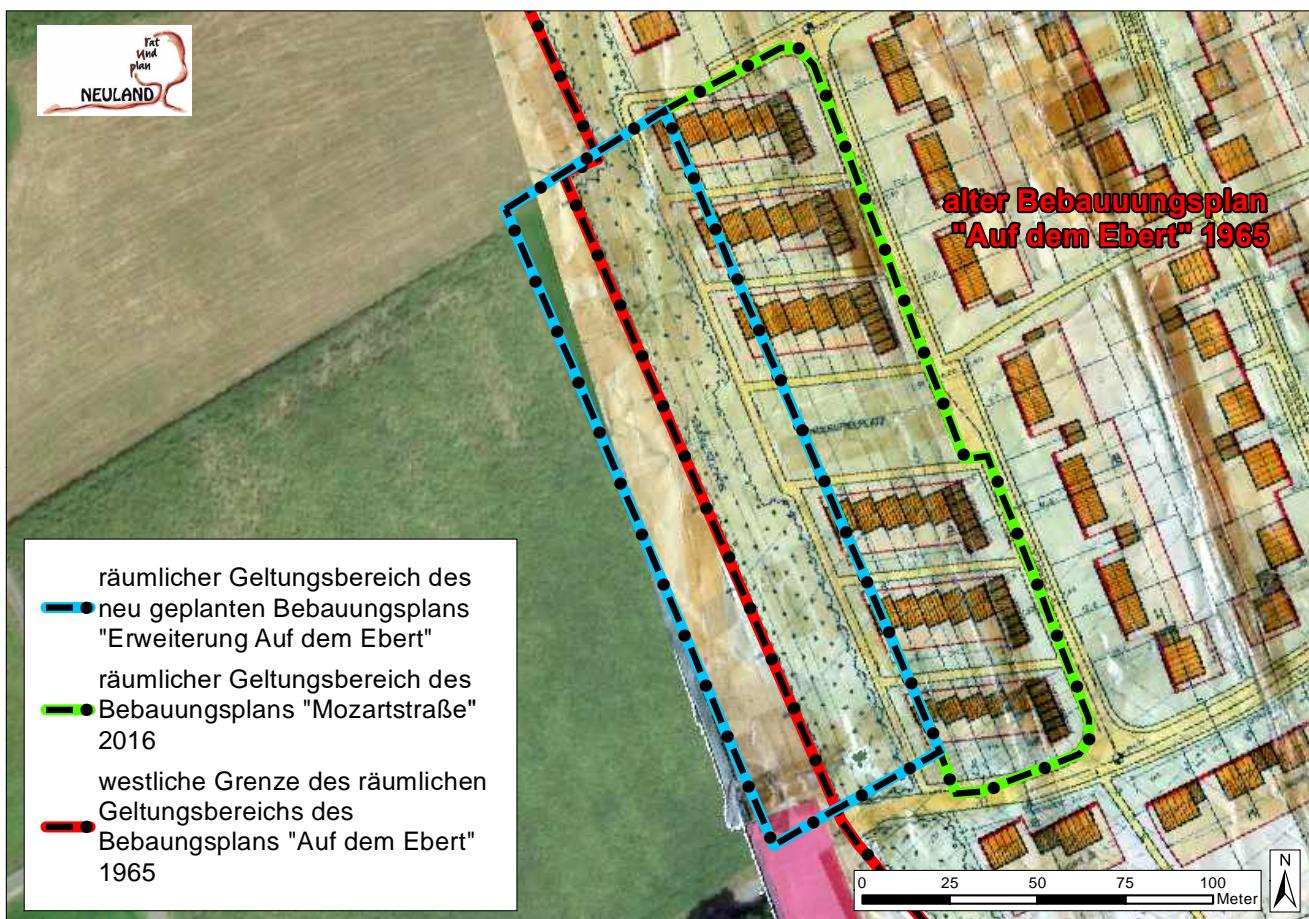
Der geplante Bebauungsplan „Erweiterung auf dem Ebert“ überlagert sich stellenweise mit dem **Bebauungsplan** „Auf dem Ebert“ (Ausweisung eines Reines Wohngebietes) und grenzt unmittelbar an den Bebauungsplan „Auf dem Ebert, Bereich Mozartstraße“ (Ausweisung eines Reines Wohngebietes) an. Der Bebauungsplan „Auf dem Ebert“ ist seit 1965 rechtskräftig, wurde bis heute jedoch nur teilweise umgesetzt. 2016 erfolgte im Gebiet der noch unbebauten westlichen Grundstücke im Bereich der Mozartstraße im vereinfachten Verfahren

¹³ THÖS, J. (2001): Agrarstruktureller Entwicklungsplanung für das Saarland, im Auftrag der Landwirtschaftskammer für das Saarland, als Geofachdaten abrufbar im GeoPortal Saarland unter <http://geoportal.saarland.de/portal/de/startseite/landwirtschaft.html>; Abruf April 2020

nach § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) eine rechtskräftige Teiländerung dieses Bebauungsplanes (Teiländerung „Auf dem Ebert, Bereich Mozartstraße“ mit einer Neuorganisation der Wohnbauflächen). Das westlich daran anschließende Gebiet, das im alten Bebauungsplan „Auf dem Ebert“ auf einer Breite von ca. 10 m als Wohngebiet (GRZ von 0,4) (inkl. Kinderspielplatz) bzw. Verkehrsfläche sowie in einem westlich daran anschließenden, ca. 20 m breiten Streifen als Grünstreifen ((Wind)Schutzstreifen mit der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern) festgesetzt wurde, blieb von der Bebauungsplan-Teiländerung „Auf dem Ebert, Bereich Mozartstraße“ aus dem Jahr 2016 unberührt. Dieser Bereich soll nun durch den aktuell neu geplanten Bebauungsplan „Erweiterung Auf dem Ebert“ überplant und auf einem westlich daran anschließenden, ca. 20 m breiten Streifen erweitert werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen händisch georeferenzierten Ausschnitt des alten Bebauungsplans „Auf dem Ebert“ (1965) sowie den räumlichen Geltungsbereich des seit 2016 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf dem Ebert, Bereich Mozartstraße“ mit dem überlagerten räumlichen Geltungsbereich des aktuell geplanten Bebauungsplanes „Erweiterung Auf dem Ebert“.

Abbildung 4: rechtskräftig bestehende Bebauungspläne



9 Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung

Die Bewertung der Bedeutung, Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit der im Einwirkungsbereich des Planvorhabens liegenden Umweltschutzgüter sowie die fachgutachterliche Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen erfolgen verbal-argumentativ. Hier fließt gegebenenfalls auch die Ausgleichbarkeit von verursachten Beeinträchtigungen ein. Die Konfliktanalyse erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit direkt nach der Beschreibung und Bewertung des jeweiligen Umweltschutzgutes/-kriteriums.

Da es sich bei dem geplanten Wohnaugebiet um keine Nutzung mit größeren Immissionsintensitäten handelt, ist der Einwirkungsbereich des Planvorhabens räumlich eng begrenzt und es sind lediglich lokale Auswirkungen zu erwarten. Die Betrachtung der Umwelt und ihrer Schutzgüter beschränkt sich daher auf den Geltungsbereich sowie das unmittelbare Umfeld.

9.1 Nutzungskriterien (nach UVPG Anlage 3 - 2.1)

Der komplette räumliche Geltungsbereich wird aktuell als Wiese genutzt. Bei Durchführung des Planvorhabens geht daher **landwirtschaftliche Nutzfläche** verloren. Im saarländischen agrarstrukturellen Entwicklungsplan wird der Eingriffsfläche keine konkretisierte Nutzungseignung zugewiesen. Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial der Böden wird in der nördlichen Hälfte mit mittel, im Süden mit gering angegeben. Die betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden weder bei der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung für das Saarland(AEP)¹⁴ als Vorrang- oder Vorbehaltfläche für die Landwirtschaft vorgeschlagen, noch beim Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt Umwelt als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt.

Die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die landwirtschaftliche Nutzung ist daher als gering bis maximal mittel, d.h. von allgemeiner Natur zu bewerten, so dass bei dem Verlust dieser Flächen nicht von erheblichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange ausgegangen werden muss. Die betroffenen Landwirte verlieren weder essentielle Nutzfläche noch sind diese durch den Wegfall eines Teilbereiches ihrer Produktionsflächen in ihrer Existenz bedroht. Eine Umnutzung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist daher aus landwirtschaftlicher Sicht vertretbar.

Nach Süden, Osten und Nordosten hin grenzen bestehende **Wohnnutzungen** bzw. ein rechtskräftig festgesetztes Wohngebiet an. Mit negativen Beeinträchtigungen ist aufgrund der gleichartigen Nutzung mit geringen Immissionsintensitäten nicht zu rechnen. Ebenso wenig gehen von der zukünftigen Wohnnutzung erhebliche Beeinträchtigungen der westlich und nordwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aus.

Eine Erholungsnutzung oder andere nutzungen finden auf der betroffenen Fläche nicht statt.

Bezüglich der unmittelbar auf der Fläche sowie im direkten Umfeld stattfindenden nutzungen ergibt sich nach derzeitigem Kenntnisstand insgesamt kein erhebliches, der Realisierung des Wohngebietes entgegenstehendes Konfliktpotenzial.

¹⁴ THÖS, J. (2001): Agrarstruktureller Entwicklungsplanung für das Saarland, im Auftrag der Landwirtschaftskammer für das Saarland, als Geofachdaten abrufbar im GeoPortal Saarland; Abruf Dezember 2020

9.2 Qualitätskriterien (Schutzgüter, nach UVPG Anlage 3 - 2.2)

9.2.1 Bestehende Vorbelastungen

Der räumliche Geltungsbereich weist durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung sowohl auf der Fläche selbst als auch im unmittelbaren Umfeld (nach Westen Ackerflächen) sowie durch die unmittelbar angrenzenden (teils bestehenden, teils rechtskräftigen und demnächst umgesetzten) Wohnnutzungen bereits deutliche ökologische und visuelle Vorbelastungen durch Bewegungsunruhe und Lärm sowie Schadstoffemissionen und Zerschneidungswirkungen.

9.2.2 Flächenverbrauch

Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt ca. 1,1 ha und umfasst derzeit eine gehölzfreie Wiese frischer Standorte. Davon liegen jedoch ca. 6.830 m² innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf dem Ebert“ (siehe Kapitel 8, ab Seite 16 inkl. Abbildung 4, Seite 17). Bei der Flächenbilanzierung muss daher von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes ausgegangen werden. Dabei sind ca. 4.030 m² als Schutzstreifen mit der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgelegt. Ca. 710 m² umfassen Verkehrsflächen, bei der restlichen Fläche von ca. 2.090 m² wurde eine Wohnbaufläche mit einer Grundflächenzahl von 0,4 ausgewiesen, d.h. hier kommt es im Vergleich mit der Ausgangssituation zu keinen wesentlichen Veränderungen.

Der räumliche Geltungsbereich des alten Bebauungsplanes „Auf dem Ebert“ (1965) soll auf einer Fläche von ca. 3.720 m² nach Westen erweitert werden. Hiervon ist eine Wiese frischer Standorte betroffen.

Im neuen Bebauungsplan „Erweiterung Auf dem Ebert“ werden auf einer Fläche von ca. 2.000 m² Grünflächen mit Gehölzanpflanzung bzw. der Anpflanzung einer Baumreihe festgelegt, die Verkehrsfläche umfasst ca. 1.550 m², die Wohnbaufläche ca. 7.000 m² mit einer Grundflächenzahl von 0,4.

In der folgenden Tabelle erfolgt eine Flächen-Gegenüberstellung des Ist-Bestandes (Festsetzungen des alten Bebauungsplanes „Auf dem Ebert sowie Erweiterungsflächen) und der neu vorgesehenen Planungen (Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes „Erweiterung Auf dem Ebert“).

Tabelle 2: Flächenverbrauch – Gegenüberstellung Ist- und Plan-Zustand

Art	Ungefähr Fläche [m ²]	Summe [m ²]
Ist-Bestand (alter BP)		
Festsetzungen alter Bebauungsplan „Auf dem Ebert“:		
Schutzstreifen mit Hecke	4.030	Voll versiegelt: 1.550
Gartenflächen	1.250	Gartenfläche: 1.250
Maximal überbaubar	840	Hecke: 4.030
Verkehrsflächen	<u>710</u>	Wiese: <u>3.720</u>
	6.830	Summe: 10.550
Erweiterungsfläche:		
Wiese frischer Standorte	3.720	

Planungen (neuer BP)		
Grünfläche mit Hecke/Baumreihe	2.000	Voll versiegelt: 4.350
Gartenfläche	4.200	Gartenfläche: 4.200
Maximal überbaubar	2.800	Hecke: <u>2.000</u>
Verkehrsfläche	<u>1.550</u>	Summe: 10.550
	10.550	

Im Zusammenhang mit dem Planvorhaben kommt es demnach im Vergleich mit dem Ausgangszustand zu einer Erhöhung der Vollversiegelung um ca. 2.800 m² sowie auf einer Fläche von ca. 5.750 m² zu Flächenumnutzungen (statt Hecke und Wiese zukünftig Gartennutzungen).

Auf die ökologische Bedeutung der betroffenen Flächen bezüglich der verschiedenen Schutzgüter wird in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen.

9.2.3 Naturraum und Relief

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der naturräumlichen Einheit „Nohfelden-Hirsteiner Bergland“ (194.1 bzw. 2.03.01.08), eine Untereinheit der Vulkanitgebiete des Saar-Nahe-Berglandes (2.03.01V)¹⁵.

Das Nohfelden-Hirsteiner Bergland ist ein unruhig gestaltetes Berg- und Hügelland in submontan-montaner Höhenlage (350-600 m ü NN). Es ist durch Gesteinsdecken magmatischen Ursprungs geprägt, die durch die Nahe und ihre Seitenbäche in zahlreiche Kuppen, Rücken und Sporne zerlegt wurden. Im Naturraum wechseln sich forst- und landwirtschaftliche Nutzung ab, wobei eine extensive Landnutzung überwiegt. Die vulkanischen Gesteine des Nohfelden-Hirsteiner Berglandes, die als die Landschaft prägende Kuppen und Rücken in Erscheinung treten, sind fast vollständig bewaldet und weisen eine Reihe landesweiter Sonderstandorte wie z.B. Schluchten und Felsen und einen hohen Anteil ehemaliger, teilweise auch noch aktuell bewirtschafteter Niederwälder auf. Durch den kleinräumig verzahnten geologischen Untergrund mit unterschiedlich widerstandsfähigen Gesteinen hat sich innerhalb des Naturraumes eine vielfältige Vegetation entwickelt. Der Naturraum weist flächendeckend eine hohe Biotopdichte auf mit folgenden wertgebenden Lebensraumtypen: Felsgrusfluren, Magerrasen auf Vulkanit, großflächige Buchenwälder über Vulkanit, Eichen-Buchenwälder mit moos- und flechtenreichen Felsbandgesellschaften an Felsen des Naheengtales (Elsenfels) sowie oligo- bis mesotrophen Feucht- und Nasswiesenkomplexe in den Bachauen der Nahe und ihrer Seitenbäche.¹⁶

Auf Grund der Lage im direkten Siedlungsanschluss sowie der Nutzung einer gehölzlosen Wiese ohne speziellen oder besonderen Landschaftsstrukturen gehört der Geltungsbereich nicht zu den Landschaftsteilen, die besonders typische, herausragende, auffallende oder kulturhistorisch bedeutsame landschaftliche Ausprägungen zeigen oder aufgrund der ökologischen Ausbildung bedeutend für den Naturraum sind. Spezielle naturräumliche Eigenarten mit markanten Geländemarken, Reliefstrukturen oder sonstigen prägenden oder kulturell bedeutsamen Landschaftselementen zeigt der räumliche Geltungsbereich nicht. Die Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Gebietes für den Naturraum wird als gering eingestuft.

¹⁵ http://geoportal.lkvk.saarland.de/abgabe_gdz/Natur/Naturraeumliche_Einheiten.pdf: Liste über die naturräumlichen Einheiten „Saarland und Umgebung“, Stand 21.10.2007, ergänzt 11.09.2011, Abruf im Internet März 2019 sowie Karte „Naturräumliche Gliederung des Saarlandes und angrenzender Gebiete“ (SCHNEIDER, T. 2011), GeoPortal Saarland

¹⁶ Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes, Landkreisband St. Wendel

Die Reliefbedingungen des am östlichen Unterhang des Mühlenberges liegenden Plangebietes sind moderat. Das leicht nach Süden geneigte Gelände zeigt keine besondere Erosionsgefährdung.

Besonders auffallende, landschaftsprägende oder kulturell bedeutsame Oberflächenformen sind im Plangebiet nicht zu finden. Die Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Gebietes für das Relief wird als gering eingestuft.

Konfliktanalyse

Eine besondere Bedeutung kommt dem Plangebiet weder bezüglich des Relief noch des Naturraumes zu. Zudem führen die topographische Situation, die im Umfeld liegenden Gehölzbestände sowie angrenzenden Siedlungsflächen zu einer starken Einschränkung der Einsehbarkeit des Eingriffsgebietes, so dass lediglich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes besteht.

Durch das Planvorhaben wird es im Rahmen der notwendigen Erdarbeiten zum Geländeausgleich nur zu geringfügigen Reliefveränderungen kommen. Großräumig wirkende visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit negativen Folgen für den Gesamteindruck des Naturraumes gehen von dem geplanten Wohngelände nicht aus.

Unter Berücksichtigung der geringen Bedeutung des Plangebietes für Naturraum und Relief werden die Beeinträchtigungen als sehr gering und lokal eng begrenzt eingestuft. Zu einer erheblichen Störung der naturräumlichen Situation inkl. Reliefbedingungen kommt es daher nicht.

9.2.4 Geologie und Boden

Als geologische Untergrundsschicht sind im südlichen Teil des Plangebietes quartäre Lößlehme über Terrassensanden und –kiesen zu finden, auf denen sich laut der Bodenübersichtskarte (BÜK 100) Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden entwickelt haben (Bodeneinheit 5). Diese carbonatfreien Böden besitzen ein mittleres Wasserspeichervermögen, eine geringe bis mittlere Durchlässigkeit sowie eine mittlere bis sehr tiefe Gründigkeit. Im nördlichen Teil des Plangebietes sind die zum Oberen Rotliegenden gehörenden Wadeiner Schichten anzutreffen. Auf den Konglomeratverwitterungen haben sich regionaltypische und im Saarland weit verbreitete Braunerden und Regosole (Bodeneinheit 23) entwickelt mit geringem Wasserspeichervermögen, vorwiegend mittlerer bis tiefer Gründigkeit und kleinräumig wechselnder mittlerer bis hoher Durchlässigkeit. Das komplette Plangebiet gehört zu den Standorten mit ausgeglichenem Wasserhaushalt ohne hohes Biotopentwicklungspotenzial, lediglich in abflussträgen Reliefpositionen (z.B. Unterhanglagen mit dichter Basislage im Untergrund) ist Staunässe möglich. Das natürliche Ertragspotenzial der Böden wird als gering bzw. mittel angegeben.¹⁷

Geologische Besonderheiten, spezielle erdgeschichtlich oder aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Ästhetik bedeutsame Geotope wie Felsformationen, Gesteinsaufschlüsse, Steinbrüche, Höhlen, Schluchten, etc. sind im Gebiet nicht vorhanden, so dass die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit des Plangebietes bezüglich der Geologie als gering zu bewerten sind.

¹⁷ GeoPortal Saarland: Geologische Karte 1: 100.000, Bodenübersichtskarte BÜK 100, Bodenfunktionen abrufbar im GeoPortal Saarland, Abruf Dezember 2020 sowie Erläuterungen zu Bodenübersichtskarte des Saarlandes 1:100.000 (BÜK 100)

Das primäre Bewertungskriterium für den Wert des Boden ist sein Natürlichkeitsgrad (im Sinne von nicht oder wenig vom Menschen beeinflusst). Die Bedeutung natürlich gewachsener Böden ist generell als hoch einzustufen, da der Boden hinsichtlich seiner vielfältigen natürlichen Funktionen (Speicher-, Filter-, Puffer- und Lebensraumfunktion) nicht ersetzbar ist. Daneben spielt aber auch die Seltenheit des Bodentyps und das Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) eine Rolle. Neben den natürlichen Funktionen ist ein eventuell sehr hoher Erfüllungsgrad der übrigen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu berücksichtigen. Neben der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und dem eventuellen Vorkommen von Rohstoffen (Nutzungsfunktionen) ist hier insbesondere die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu nennen.

Die im Plangebiet vorkommenden Böden sind zwar natürlich gewachsen, gehören allerdings nicht zu den seltenen bzw. für den Naturhaushalt besonders bedeutsamen Bodentypen und daher besonders schützenswerten Bodentypen. Besondere kultur- oder erdgeschichtlich bedeutsame Bodenzeugnisse oder archäologische Besonderheiten sind innerhalb oder im Umfeld des Eingriffsgebietes nicht bekannt. Die Wiesenflächen sind aufgrund des regelmäßigen Befahrens und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung als anthropogen vorbelastet und überprägt einzustufen. Die betroffenen Böden haben daher - mit Ausnahme eines vollständigen Verlustes der Bodenfunktionen bei einer Versiegelung - unter ökologischen Gesichtspunkten insgesamt eine allgemeine Bedeutung und mittlere Schutzwürdigkeit.

Aus Sicht der Landwirtschaft, bei der die Nutzungsfunktion des Bodens ausschlaggebend ist, sind die betroffenen Böden aufgrund des geringen bis maximal mittleren natürlichen Ertragspotenzials von geringem bis allgemeinem Wert.

Rohstoffvorkommen sind im Gebiet nicht bekannt, so dass dem Gebiet auch keine besondere Bedeutung bezüglich der natürlichen Nutzungsfunktionen des Bodens zukommt.

Hinweise auf zu beachtende Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen liegen für das Gebiet nicht vor.

Die Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Gebietes für die Geologie und den Boden wird insgesamt als von allgemeiner Natur eingestuft.

Konfliktanalyse

Geologische Veränderungen gehen von dem Planvorhaben nicht aus. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

Betrachtungsrelevant sind jedoch die eventuellen Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden. Da die wesentliche Wirkung des geplanten Vorhabens auf den Boden von der anlagebedingten Überbauung und Versiegelung ausgeht, was einen dauerhaften Verlust des bestehenden Oberbodens mit allen Regelungs-, Lebensraum- und Produktionsfunktionen nach sich zieht, kann pauschal festgehalten werden, dass alle Böden gegen diese Wirkfaktoren in gleichem Maße empfindlich sind und jede Form der Versiegelung eine deutliche Beeinträchtigung des gesamten Bodenpotenzials darstellt.

Aufgrund der in der Gesamtbetrachtung nur allgemeinen Bedeutung, der bestehenden Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie der überschaubaren Flächengröße der Versiegelungen sind im Hinblick auf das Schutzwert Boden bei Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Beachtung des besonderen Bodenschutzes bei den Bauarbeiten) keine negativen Umweltauswirkungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu erwarten. Die Beeinträchtigungen des Bodens sind als von mittlerer Wirkintensität und als ökologisch unerheblich zu bewerten.

9.2.5 Wasser

Oberflächenwasser

Aus hydrologischer Sicht liegt das Plangebiet im Einzugsgebiet der Nahe. Im direkten Einflussbereich existieren keine Oberflächengewässer. Eine direkte Betroffenheit von Oberflächengewässern kann daher ausgeschlossen werden.

Als dichteste natürliche Oberflächengewässer sind die in einer Mindestentfernung von ca. 260 m südlich jenseits der L 135 verlaufende Nahe sowie der in einer Mindestentfernung von ca. 380 m im Norden jenseits einer ehemaligen Bahntrasse, die derzeit zu einem Radweg umgebaut wird, verlaufende Söterbach zu nennen. Dieser liegen unter Berücksichtigung der von einem Wohngebiet ausgehenden Wirkfaktoren sowie der dazwischen liegenden L 135 und Gehölzbestände außerhalb des Einwirkungsbereiches des Planvorhabens, so dass auch erhebliche indirekte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Eine planungsrelevante Bedeutung für natürliche Oberflächengewässer kommt dem Plangebiet nicht zu.

Grundwasser

Der räumliche Geltungsbereich zählt zum Grundwasserkörper der Nahe. Die den geologischen Untergrund des südlichen Plangebietes bildenden quartären Lößlehme zeigen ein lediglich geringes, die Waderner Schichten des nördlichen Plangebietes ein nennenswertes Wasserleitvermögen¹⁸.

Eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung kommt dem Gebiet nicht zu, insbesondere wird das Gebiet nicht zur Trinkwassergewinnung genutzt. Im Einwirkungsbereich des Planvorhabens befinden sich insbesondere weder Mineral-, Heil- oder Thermalwasservorkommen, noch handelt es sich um ein Wasserschutzgebiet.

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Grundwasser liegt im allgemeinen Bereich. Spezielle Funktionen werden nicht übernommen. Dies wird dadurch bestätigt, dass das Plangebiet im Landesentwicklungsplan-Teilabschnitt Umwelt nicht als Vorranggebiet für den Grundwasserschutz festgelegt ist.

Die Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Beeinträchtigungen ist gering.

Konfliktanalyse

Durch die Versiegelungen und Überbauungen wird eine Versickerung des Niederschlagswassers verhindert und gleichzeitig der Oberflächenabfluss verändert. Eine Grundwassergefährdung durch potenziellen Schadstoffeintrag geht von dem Planvorhaben nicht aus.

Die Betroffenheit und damit eine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern werden nicht prognostiziert, da sich keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer im planungsrelevanten Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden.

Die Veränderung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche infolge der Versiegelungen ist aufgrund der geringen Flächengröße sowie der so weit wie möglich auf den zukünftigen Grundstücken erfolgten Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Regenwassers weder für den Oberflächenabfluss noch die Grundwasserneubildung von Bedeutung. Mit nennenswerten Veränderungen der aktuellen Grundwassersituation ist nicht zu rechnen.

¹⁸ GeoPortal des Saarlandes, HK 100-Grundwasserleitfähigkeit, Abruf Dezember 2020

Mit dem Planvorhaben sind weder für Oberflächengewässer noch das Grundwasser erhebliche qualitative oder quantitative Veränderungen verbunden.

Seitens des Grundwasserschutzes bestehen über die gesetzlichen Normen hinausgehend keine besonderen Anforderungen für das Plangebiet.

Planungsrelevantes Konfliktpotenzial mit dem Schutzgut Wasser ist insgesamt nicht erkennbar. Die Auslösung erheblicher bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser wird ausgeschlossen.

9.2.6 Geländeclima/Luft

Der komplette Geltungsbereich zählt mit seinen Offenlandflächen zu den Freiland-Klimatopen, die durch extremere Tagesgänge der Temperatur und nächtliche Kaltluftproduktion geprägt sind. Infolge des Planvorhabens kommt es zu einem geringfügigen Verlust an Fläche für die Kaltluftproduktion.

Die in der Nacht produzierte Kaltluft fließt der Geländeneigung folgend Richtung Nahe ab. Um eine besonders zu beachtende Abfluss-Leitbahn handelt es sich aufgrund der großflächig im Umfeld vorhandenen weiteren Offenlandflächen jedoch nicht.

Das Plangebiet befindet sich in ländlicher Lage ohne größere gewerbliche oder industrielle Nutzungen, so dass im Einwirkungsbereich keine klimatisch oder lufthygienisch belasteten Gebiete liegen. Das Gebiet zählt daher nicht zu den geländeclimatlich bedeutsamen Flächen mit klimaökologischer Funktion. Demzufolge erfolgen im saarländischen Landschaftsprogramm auch keine speziellen geländeclimatischen Funktionszuweisungen für das Gebiet.

Die Fläche liegt weder in einem Reinluftgebiet noch in einem heilklimatischen Kurort. Spezielle lufthygienische Funktionen übernimmt das Plangebiet daher insgesamt nicht.

Die Empfindlichkeit gegenüber zusätzlichen Luft-Belastungen oder geländeclimatischen Beeinträchtigungen und demnach die Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Eingriffgebietes bezüglich klimaökologischer und lufthygienischer Funktionen ist gering.

Konfliktanalyse

Durch die Versiegelungen und Bebauungen kommt es zu einer sehr geringfügigen Veränderung der Kleinklimas durch eine Erhöhung der Temperaturmaxima in den bodennahen Luftsichten und eine Verringerung der Luftfeuchte. Wesentliche negative Veränderungen der kleinklimatischen Verhältnisse sind auf Grund des geringen Maßes jedoch nicht zu erwarten. Es werden durch das geplante Vorhaben auch keine geländeclimatlich bedeutsamen Frisch- oder Kaltluftströme unterbrochen. Da der Eingriffsbereich nicht in einem mesoklimatischen Entlastungsgebiet für belastete Siedlungsbereiche liegt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet.

Eine wesentliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ist nicht zu erwarten.

Die klimaökologischen und lufthygienischen Auswirkungen des Planvorhabens werden als sehr gering eingestuft und sind nicht erheblich.

9.2.7 Flora und Fauna/Biologische Vielfalt

Zur Bewertung der ökologischen Wertigkeit des Eingriffsgebietes aufgrund der biotischen Ausstattung sowie zur Beurteilung, ob im Zuge des Planvorhabens natur- und artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wurden floristische Untersuchungen durchgeführt. Auf-

grund der Habitatausstattung des Gebietes mit fast ausschließlich Wiesenflächen ohne besonderes Habitatpotenzial wurden keine systematischen faunistischen Untersuchungen durchgeführt.

9.2.7.1 Geofachdaten und informelle Fachplanungen

Um das naturschutzrechtliche Konfliktpotenzial abschätzen zu können, wurden die offiziell verfügbaren Geofachdaten¹⁹ abgeprüft. Neben einer Recherche über potenziell im Plangebiet bekannte ökologisch hochwertige Biototypen wurde eine Datenrecherche über vorhandene Artinformationen für das Untersuchungsgebiet durchgeführt. Hierzu wurden die offiziell zur Verfügung stehenden Geofachdaten über bekannte Pflanzen- und Tiervorkommen im Untersuchungsraum abgeprüft. Zum einen wurden die im GeoPortal dargestellten Angaben des ABSP-Artpools (alt und 2005) und des ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten des Saarlandes 2013, inkl. FFH-Meldungen (Datensatz BfN)) sowie die Angaben zu FFH-gemeldeten Fledermausquartieren des Saarlandes gesichtet. Daneben wurden die vom ZfB/LUA zur Verfügung gestellten Shapefiles mit den bekannten Vorkommen windkraft- bzw. planungsrelevanter Vogelarten (Stand März 2018²⁰) und von bedeutsamen Vogelrastgebieten sowie die Daten des Artenschutzprogramms Wildkatze im Saarland²¹ herangezogen.

Innerhalb oder im Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches sind weder im **Artpool des Arten- und Biotopschutzprogramms** (ABSP-Artpool sowohl alt als auch 2005) und in der Datensammlung **ABDS** (Arten- und Biotopschutzdaten 2013 Saarland) bekannte Fundorte ökologisch bedeutsamer oder seltener Arten enthalten, noch existieren Flächen, die im Rahmen der **Biotopkartierung** als ökologisch hochwertig erfasst wurden. Weder im Datenmaterial zu bekannten **Fledermausvorkommen** noch bei den **avifaunistischen Geofachdaten** sind im Einwirkungsbereich des Planvorhabens betrachtungsrelevante Art-Vorkommen aufgeführt. Ebenso wenig ist das Plangebiet als von der **Wildkatze** besiedelter oder genutzter Raum bekannt.

Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist auf der Grundlage der offiziell verfügbaren Geofachdaten nicht erkennbar. Insbesondere sind keine Vorkommen von Arten bekannt, die bei der landeseigenen Strategie zur Erhaltung der **Biodiversität**²² als Arten definiert wurden, für die eine internationale oder nationale Verantwortung des Saarlandes besteht.

Auf der Grundlage der Biodiversitätsschutzkonzeption für das Saarland²³ kommt dem Plangebiet auch keine spezielle **Biotopverbundfunktion** zu und es liegt insbesondere nicht in einer der dargestellten Kernflächen für den Biotopverbund.

Demnach ist auf der Basis der vorhandenen Geofachdaten und Fachplanungen nicht davon auszugehen, dass besonders seltene oder schützenswerte Arten, ökologisch hochwertige Biotope sowie Biototypen mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt betroffen sein könnten.

¹⁹ GeoPortal des Saarlandes

²⁰ Da seit 2018 vom LUA/ZfB keine Daten mehr zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten zur Verfügung gestellt werden können, stellt dies die aktuellste Datenquelle dar.

²¹ ÖKO-LOG - HERMANN, M. und J. KNAPP (2005 sowie Endfassung 2007): Artenschutzprogramm Wildkatze im Saarland

²² Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (2015): Saarländische Biodiversitätsstrategie Teil 1 (Fachkonzept zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Saarland) sowie (2017): Teil 2 (Maßnahmenprogramm zur Erhaltung der biologischen Vielfalt im Saarland)

²³ BÜRO FÜR ÖKOLOGISCHE STUDIEN (2013): Biodiversitätsschutzkonzeption Saarland - Endbericht, im Auftrag des Zentrums für Biodokumentation (ZfB) des Saarlandes im Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Stand 30.12.2013, mit dazugehörenden shape-files

9.2.7.2 Vegetation

Im August 2019 erfolgte im Maßstab 1:500 eine flächendeckende Vegetationserhebung im Gebiet des Geltungsbereiches und des unmittelbaren Umfeldes²⁴. Im Rahmen von Vegetations-Aufnahmen wurde das Artinventar der unmittelbar von dem Planvorhaben betroffenen Biotoptypen ermittelt und die Deckung der jeweiligen Arten geschätzt (siehe Tabelle mit den pflanzensoziologischen Aufnahmen im Anhang, wobei sich die Artangaben stets auf den gesamten betroffenen Biotoptyp beziehen). Die Biotoptypen wurden mit Hilfe des Programms ArcPad 10.2 über einen Tablet PC (Stylistic) mit externem GPS direkt im Gelände erfasst und digitalisiert. Die Ergebnisse wurden mit dem Programm ArcGIS 10.2 graphisch aufbereitet.

Bei dem unmittelbaren Eingriffsbereich handelt es sich ausschließlich um eine **Wiese frischer Standorte** (siehe nachfolgende Fotos).

Foto 1: Wiese frischer Standorte im Geltungsbereich sowie nördlich daran angrenzend



Der größte Teil des Plangebietes zeigt sich als typische Glatthaferwiese mit dominierend Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), begleitet von *Dactylis glomerata* (Wiesen-Knäuelgras), *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras), *Phleum pratense* (Wiesen-Lieschgras) und *Poa pratensis* (Wiesen-Rispengras). Bei den Kräutern kommen schwerpunktmäßig typische Arten des Wirtschaftsgrünlandes wie *Achillea millefolium* (Gem. Wiesen-Schafgarbe), *Galium album* (Großblütiges Wiesen-Labkraut), *Plantago lanceolata* (Spitz-Wegerich), *Taraxacum sect. Ruderalia* (Gewöhnlicher Löwenzahn), *Trifolium pratense* (Roter Wiesenklee) und *Trifolium repens* (Weiß-Klee) vor. Beigemischt sind stellenweise einige Exemplare von *Centaurea jacea* (Wiesen-Flockenblume), ganz vereinzelt auch *Knautia arvensis* (Wiesen-Knautie) zu finden.

Neben Stickstoffzeigern wie *Heracleum sphondylium* (Wiesen-Bärenklau) und *Taraxacum sect. Ruderalia* (Gewöhnlicher Löwenzahn) sind mit einigen Individuen - an einigen (häufig Stör-) Stellen auch inselhaft geklumpt - Magerkeit zeigende Arten wie *Agrostis capillaris* (Rotes Straußgras), *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume), *Hypericum maculatum* (Geflecktes Johanniskraut) und *Hypochaeris radicata* (Gewöhnliches Ferkelkraut) zu finden, die häufig begleitet werden von Störzeigern wie *Linaria vulgaris* (Gewöhnliches Leinkraut). Diese Magerkeitszeiger übernehmen jedoch eine lediglich untergeordnete Rolle bei der Vegetationszusammensetzung.

Nach Osten hin im Einwirkungsbereich des angrenzenden Feldgehölzes nimmt der Anteil von Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum*

²⁴ Diese Kartierung wurde im Frühjahr/Sommer 2020 noch einmal grob kontrolliert.

sect. Ruderalia) immer stärker zu und zeigt schließlich dominierende Deckungen. Zudem ist hier immer wieder aufkommender Pappeljungwuchs zu beobachten.

Es kommen durchweg (sehr) häufige Arten vor. Arten mit einem besonderen Schutzstatus oder die auf der Roten Liste geführt werden, konnten nicht nachgewiesen werden. Von einer besonderen ökologische Bedeutung, Schutzwürdigkeit oder Empfindlichkeit kann insgesamt nicht gesprochen werden. Insbesondere ist kein FFH-Lebensraumtyp oder ein gesetzlich geschütztes Biotop betroffen. Dies stimmt mit den offiziell vorliegenden Geofachdaten überein, die innerhalb und im Umfeld des Eingriffsgebietes keine besonderen Pflanzenarten oder Biotoptypen aufweisen. Die ökologische Wertigkeit der Vegetation wird als gering bis maximal mittel bewertet.

Diese Wiese setzt sich nach Norden fort. Nach Westen grenzt eine ökologisch geringwertige Ackerfläche an, die zum Zeitpunkt der Geländekartierungen mit Getreide bepflanzt war und keine nennenswerte Ackerbegleitflora zeigte. Im Osten begrenzt ein Feldgehölz den räumlichen Geltungsbereich. Die dichte Strauchschicht setzt sich schwerpunktmäßig aus Buchen- und Birken zusammen, junge Birken und Zitterpappeln bilden eine lockere Baumschicht. Den Unterwuchs bilden vor allem teils dichte Brombeerverbuschungen. (siehe nachfolgende Fotos)

Foto 2: östlich an den Geltungsbereich angrenzendes Feldgehölz



Eine besondere ökologische Bedeutung oder Empfindlichkeit kommt diesem Feldgehölz nicht zu.

Im Süden verläuft eine Asphaltstraße (stellenweise mit parallel verlaufendem Entwässerungsgraben ohne Feuchte- und Nässezeiger), von der aus die Wiese regelmäßig angefahren wird. Dementsprechend ist dieser (außerhalb des Bebauungsplangebietes liegender) Bereich stark verdichtet und zeigt sich vegetationslos oder als - teils lückige, teils dicht deckende - Ruderalflur (mit junger Stieleiche im Osten). (siehe nachfolgendes Foto)

Foto 3: stark verdichteter Bereich entlang der südlich verlaufenden Straße

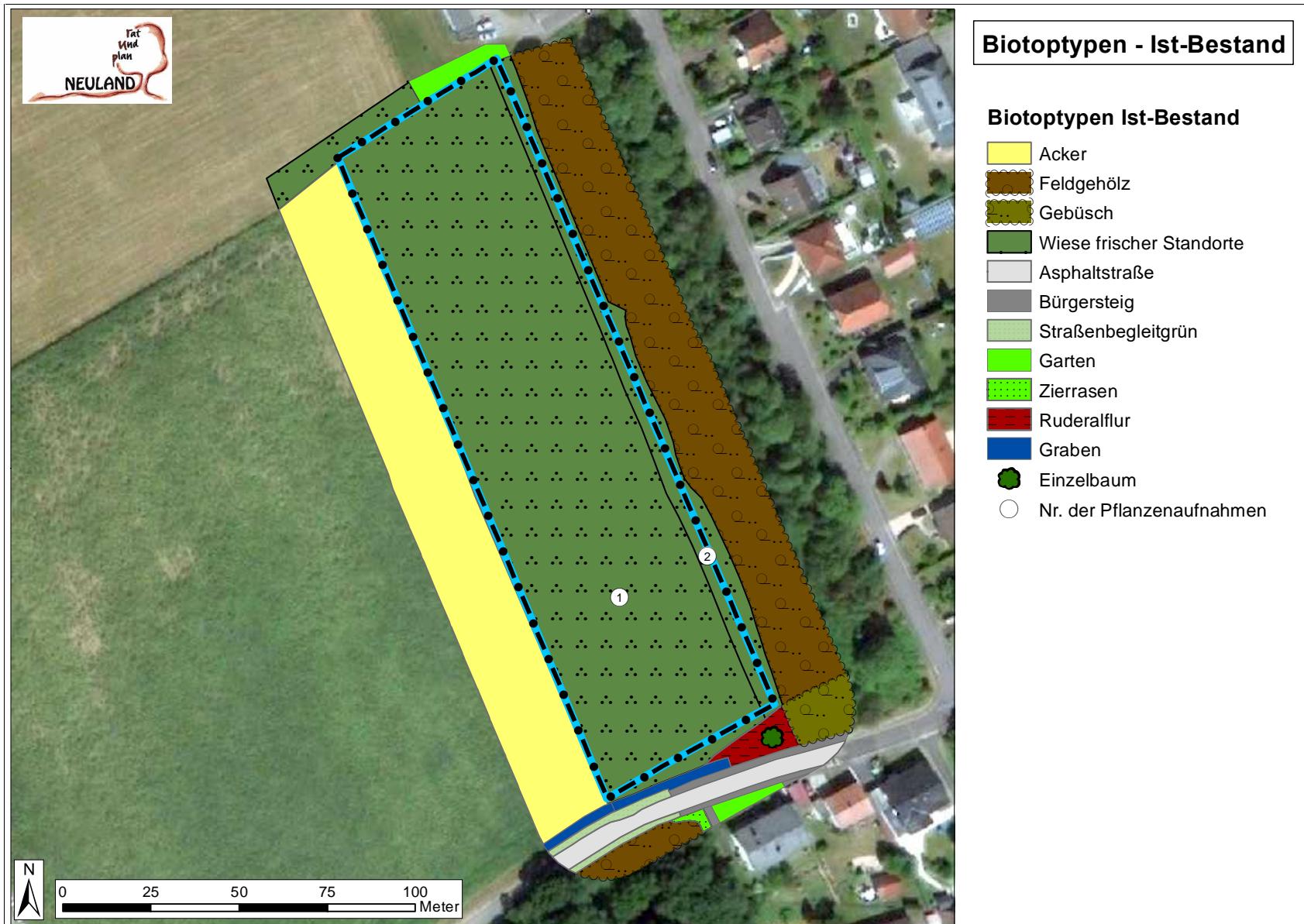


Eine besondere Schutzwürdigkeit oder Empfindlichkeit, die die Beachtung von Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen notwendig machen würde, zeigen die an das Plangebiet angrenzenden Flächen nicht. Insbesondere liegt weder ein FFH-Lebensraumtyp noch ein gesetzlich geschütztes Biotop im Einwirkungsbereich des Planvorhabens.

Erhebliche Beeinträchtigungen der derzeitigen Vegetation gehen von dem Planvorhaben nicht aus.

Die nachfolgende Abbildung stellt die aktuell vorhandenen Biotoptypen dar (Quelle Luftbild: ESRI DigitalGlobe).

Abbildung 5: Biotoptypen Ist-Bestand



9.2.7.3 Fauna

Eine systematische Erfassung der Tierwelt erfolgte nicht, weil angesichts der vorhandenen Biotop- und Habitatausstattung sowie der umgebenden störintensiven Nutzungen nicht mit dem Auftreten abwägungsrelevanter Tierarten zu rechnen ist.

Dies gilt insbesondere für die **Avifauna**. Während der Geländebegehungen konnten bei den Vögeln nur Individuen häufiger, allgemein verbreiteter und störunempfindlicher Arten wie Amsel, Kohl- und Blaumeise, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Grünfink und Rotkehlchen beobachtet bzw. verhört werden, die das Gebiet überflogen oder als Teilhabitat zur Jagd nutzten. Zur Fortpflanzung eignet sich die Wiese für Vögel nicht. Dies gilt aufgrund der umgebenden Vertikalstrukturen sowie störintensiven Nutzungen auch für speziell an Offenland angepasste, bodenbrütende Arten wie z.B. die Feldlerche, eine Art der ausgeräumten Feldflur.

Das östlich liegende Feldgehölz kann jedoch von störungsunempfindlichen Arten wie Kohl- und Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Zaunkönig, Zilpzalp, Fitis und Goldammer als Brutplatz genutzt werden.

Es handelt sich durchweg um häufige und weit verbreitete Vogelarten ohne speziellen Schutzstatus. Störempfindliche Arten, die potenziell beeinträchtigt werden könnten, kommen im Einwirkungsbereich des Planvorhabens nicht vor.

Die im Einflussbereich des Planvorhabens vorkommenden Vögel werden nicht erheblich beeinträchtigt werden, da der potenzielle Verlust von Jagdgebiet leicht durch ein Ausweichen auf benachbarte Flächen ausgeglichen werden kann.

Aufgrund der benachbarten Wohnbebauung mit den davon ausgehenden Lärmemissionen und Bewegungsunruhen sowie der im Umfeld des Planbereiches bestehenden Vertikalstrukturen eignet sich der Eingriffsbereich auch nicht als Rastgebiet für Zugvogelarten.

Die **Schmetterlinge** wurden nicht explizit untersucht, jedoch wurden bei den Geländebegehungen die vorkommenden tagaktiven Schmetterlinge durch Sichtbeobachtung mit erfasst. Das Gebiet zeigte sich insgesamt sehr schmetterlingsarm, was aufgrund der Biotop- und Habitatausstattung auch nicht anders zu erwarten war. Als Arten wurden lediglich Einzelindividuen von sehr häufigen und weit verbreiteten Arten wie Zitronenfalter (*Gonepteryx rhamni*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Admiral (*Vanessa atalanta*) oder Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) beobachtet. Seltene oder speziell geschützte Arten konnten nicht nachgewiesen werden. Dies ist auf der Grundlage der Habitat- und Biotopausstattung auch nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung als Schmetterlings-Lebensraum kommt dem Eingriffsbereit und den umgebenden Bereichen nicht zu. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist aus fachgutachterlicher Sicht nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu rechnen.

Auch bei den **Heuschrecken** sind aufgrund der Habitatausstattung im Eingriffsbereich nur häufige und allgemein verbreiteten Arten wie Gemeiner Grashüpfer und Nachtigall-Grashüpfer, in dem benachbarten Feldgehölz evtl. auch Großes Heupferd und Gemeine Strauchschröcke zu erwarten. Wie bei den übrigen Tierarten werden auch bezüglich der Heuschrecken keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Der Geltungsbereich zählt aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der Habitat- und Biotopausstattung insgesamt nicht zu den faunistisch bedeutsamen Funktionsräumen, und es ist bei allen Tierartgruppen nur mit dem Vorkommen häufiger und allgemein verbreiteter Arten zu rechnen. Diese faunistische Einschätzung stimmt mit den für das Gebiet vorliegenden Geofachdaten überein (**ABSP-Artpool, ABDS**), die für den Geltungsbereich und dessen

Umfeld keine ökologisch bedeutsamen Tierarten aufführen. Mit erheblichen Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen. Zudem bieten die zukünftigen Gärten mit Beeten, Einzelbäumen und Hecken neuen zusätzlichen Lebensraum.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna sind insgesamt nicht zu erwarten.

9.2.7.4 Gesamtbewertung der Pflanzen und Tiere/Biologische Vielfalt

Insgesamt weist das Bebauungsplangebiet aufgrund der Habitatausstattung, der bestehenden Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung sowie die umgebenden störintensiven Wohnnutzungen nur eine geringe bis maximal mittlere ökologische Wertigkeit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. Eine besondere naturschutzfachliche oder ökologische Bedeutung kann dem Plangebiet nicht zugewiesen werden. Von dem Planvorhaben sind insbesondere keine gesetzlich geschützten Biotope und bestandsgefährdeten Biotoptypen oder Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste betroffen.

Das Gebiet erfüllt auch keine Rastfunktion für Zug- und Rastvögel und nimmt aufgrund der Habitatausstattung auch keine besondere **Vernetzungsfunktion** wahr.

Aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung sowie des vorgefundenen Artinventars ist die Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie für die **Biodiversität** insgesamt als gering einzustufen. Die infolge des geplanten Wohngebietes entstehenden Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes werden insgesamt als gering und ausgleichbar eingestuft und sind nicht erheblich.

9.2.8 Landschaftsbild und Erholung

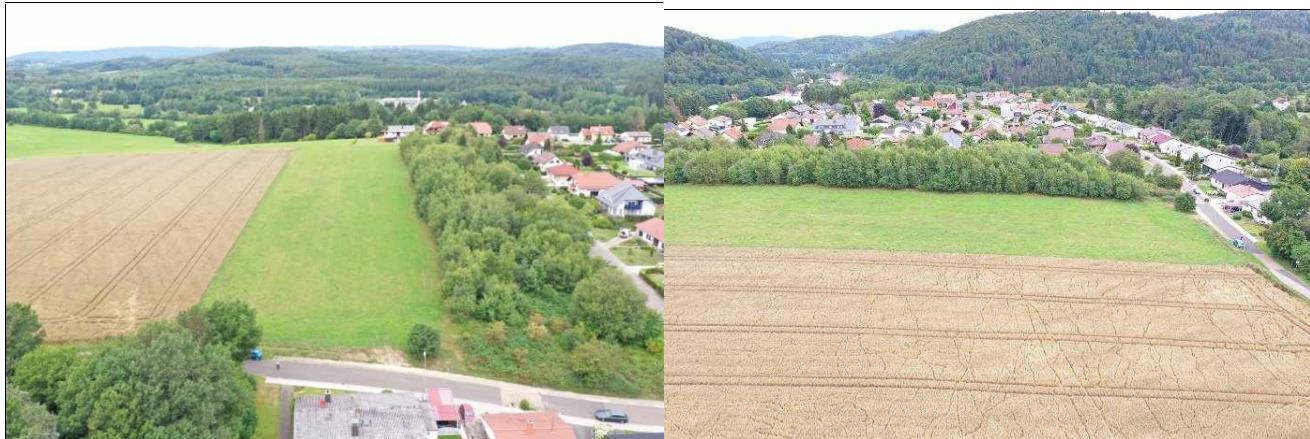
Das **Landschaftsbild** des direkten räumlichen Geltungsbereiches wird bestimmt durch unggliedertes Offenland in der Ortsrandlage von Türkismühle mit den angrenzenden Wohnbebauungen inkl. Gartennutzungen sowie die unmittelbare südlich vorbeiführende Straße „Auf dem Ebert“. Das östlich angrenzende Feldgehölz, für dessen Gebiet jedoch ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Festsetzung von Wohnbebauung vorliegt, die demnächst umgesetzt werden soll, bedingt eine deutliche Auflockerung und visuelle Abschirmung des derzeitigen Siedlungsrandes. Nach Realisierung des Wohngebietes wird auch hier Wohnbebauung bestehen, die nach Westen hin durch eine ca. 3 m breite Hecke abgegrenzt wird.

Der direkte räumliche Geltungsbereich zeigt sich strukturlos ohne landschaftsbildprägende Strukturelemente. Das weitere Umfeld ist jedoch lebhaft reliefiert und strukturiert mit einer Vielzahl an immer wieder eingestreuten Gehölz- und Waldbeständen, so dass der umgebende Landschaftsraum einen ansprechenden und abwechslungsreichen Landschaftsbildeindruck einer reich gestalteten und vielfältigen Mittelgebirgslandschaft hinterlässt.

Die topographische Situation, die im Umfeld liegenden Gehölzbestände sowie angrenzenden Siedlungsflächen führen zu einer starken Einschränkung der Einsehbarkeit des Plangebietes, so dass lediglich eine geringe Empfindlichkeit gegenüber visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes besteht.

Die nachfolgenden Drohnenfotos geben einen Eindruck der Gesamtsituation des Plangebietes und des umgebenden Landschaftsraumes wieder.

Foto 4: Landschaftsbild im Umfeld des Geltungsbereiches



Aufgrund der bereits bestehenden angrenzenden Bebauungen und der Lage im direkten Siedlungsanschluss bringt das Planvorhaben keine nennenswerte negative Veränderung des Landschaftsbildes mit sich. Zudem wird aufgrund der topographischen Situation, die im Umfeld liegenden Gehölzbestände sowie der angrenzenden Siedlungsflächen die Einsehbarkeit des Gebietes stark eingeschränkt, wodurch die Bedeutung für das Landschaftsbild weiter in den Hintergrund rückt.

Eine **Erholungsnutzung** findet im Plangebiet nicht statt.

Die Bedeutung des räumlichen Geltungsbereiches für das Landschaftsbild sowie die Erholung ist insgesamt als (sehr) gering einzustufen bei (aufgrund der geringen Einsehbarkeit) geringer Empfindlichkeit gegenüber potenziellen Beeinträchtigungen. Erhebliche Beeinträchtigungen für Landschaftsbild sowie die Erholungsnutzung werden daher nicht prognostiziert.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zielen darauf hin, dass sich die zukünftige Bebauung in die Umgebung einfügt. Durch die geplanten Begrünungsmaßnahmen innerhalb der im Westen und Osten privaten und öffentlichen Grünfläche soll ein harmonischer Übergang zur freien Landschaft bzw. dem bereits bestehenden Siedlungsgebiet geschaffen werden sowie eine strukturreiche, visuell ansprechende Durch- und Eingrünung des Wohngebietes erfolgen, die dem Bild eines ländlichen Ortsbildes entspricht.

9.2.9 Menschen (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)

Von dem geplanten Wohngebiet gehen keine nennenswerten Emissionen aus, die bei empfindlichen benachbarten Nutzungen (angrenzendes Reines Wohngebiet) erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben könnten.

Der Planungsstandort liegt nicht in einem Gebiet mit bereits überschrittenen Umweltqualitätsnormen oder mit hoher Bevölkerungsdichte. Nach der strategischen Lärmkartierung des Saarlandes liegt der Standort nicht innerhalb der kritischen Lärmpegel mit Lärmbelastungen über 55 dB (A) L_{DAY} (Tagesbelastung) bzw. 50 dB (A) L_{NIGHT} (Lärmbelastung Nacht). Die durch die Planmaßnahme verursachten zusätzlichen Lärm- und Abgasemissionen werden auf Grund der nur geringen Zusatzbelastungen nicht zum Erreichen von Grenzwerte führen.

Es sind infolge des Planvorhabens keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

9.2.10 Kulturelles Erbe (historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sowie Kulturlandschaften) - Denkmalschutz

Auf der Grundlage der offiziell verfügbaren Daten sind weder Naturdenkmäler noch dem Denkmalschutz unterliegende Objekte oder Gebiete von dem Planvorhaben betroffen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches und in dessen Umfeld befinden sich weder in der Denkmalliste nach § 6 des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes amtlich registrierte Kulturdenkmäler oder Denkmalensembles noch offiziell bekannte unbewegliche Bodendenkmäler oder in amtlichen Karten verzeichnete oder bei den Geofachdaten²⁵ dargestellte Landschaften bzw. Kulturgüter, die von der Landesdenkmalbehörde als archäologisch oder geschichtlich bedeutsam eingestuft sind. Ebenso wenig sind im Landschaftsprogramm des Saarlandes und im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nohfelden kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume oder -elemente, denkmalgeschützte Objekte oder Flächen (Bau- und Bodendenkmäler) oder andere bedeutsame Kulturgüter im Plangebiet oder in dessen direkten Umfeld dargestellt. Das Plangebiet wurde von der Landesdenkmalschutzbehörde auch nicht als Grabungsschutzgebiet erklärt, was bei Gebieten der Fall ist, bei denen begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass sie Bodendenkmäler bergen (§ 18 Abs. 5 SDSchG).

Ein besonderer Wert oder eine spezielle Schutzbedürftigkeit kommt dem direkten Plangebiet demnach auf der Grundlage der offiziell vorhandenen Geofachdaten nicht zu. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

9.2.11 Sonstige Sachgüter

Sachgüter sind im Eingriffsgebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

9.2.12 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen zwischen den oben beschriebenen Schutzgütern bewegen sich im normalen, üblicherweise auftretenden Bereich und wurden bei den Bewertungen der einzelnen Schutzgüter mit berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen sind auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nicht zu erwarten.

9.3 Schutzkriterien (Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß von Fachgesetzen und Fachplänen - nach UVPG Anlage 3 - 2.3)

9.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung/Landschaftsschutzgebiete

Es befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches. Bei den dichtesten Natura 2000-Gebieten handelt es sich zum einen um das nördlich des Plangebiets in ca. 190 m Entfernung liegende FFH-Gebiet „Söterbachatal“ (L 6408-302), das mit der Verordnung vom 12.12.2017 rechtsverbindlich als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wurde. Dieses liegt aufgrund der Entfernung sowie des dazwischen liegenden Siedlungsgebietes, Waldbestandes und einer stillgelegten Bahntrasse unter Berücksichtigung der von einer Wohnbebauung ausgehenden Wirkfaktoren deutlich außerhalb des Einwirkungsbereiches des Planvorhabens. Zum anderen liegt etwa 200 m südlich des Geltungsbereich das FFH-Gebiet „Felsental der Nahe bei Nohfelden“ (L 6308-

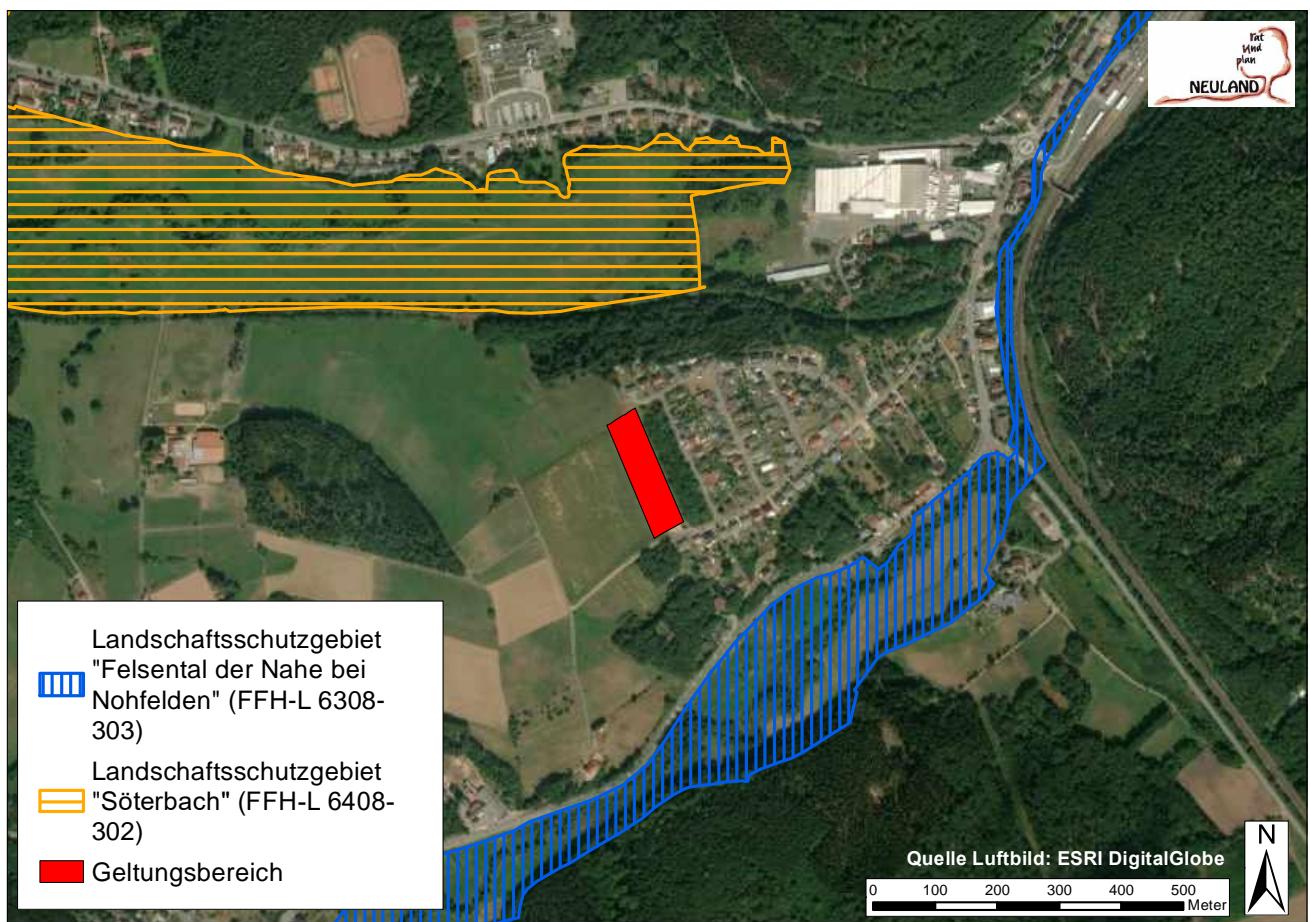
²⁵ GeoPortal des Saarlandes, Abruf August 2019

303), das mit der Verordnung vom 09.11.2017 rechtsverbindlich als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt wurde. Auch dieses Schutzgebiet ist aufgrund der ausreichend großen Entfernung sowie der dazwischen liegenden Wohnbebauungen sowie der L 135 nicht von den Auswirkungen des Planvorhabens betroffen.

Eine Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kann ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende Abbildung stellt den räumlichen Geltungsbereich im Verhältnis zu den beiden dichtesten Natura 2000-Gebieten dar.

Abbildung 6: dichteste Natura 2000-Gebiete



9.3.2 Naturpark

Der Geltungsbereich liegt im gemäß § 27 BNatSchG geschützten, mit Saarländischer Verordnung vom 1.3.2007 festgesetzten „Naturpark Saar-Hunsrück“ (geändert durch die Verordnung vom 30.7.2010). Schutzzweck ist laut § 2 der Verordnung die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Mittelgebirgslandschaft mit ihren die Landschaft prägenden Merkmalen zur Erholung der Bevölkerung und für den naturverbundenen Tourismus. Gemäß § 3 der Verordnung sollen Bauleitplanung und örtliche Bauvorschriften bzw. Gestaltungsempfehlungen eine am Landschaftsbild orientierte Siedlungsentwicklung und Bautätigkeit gewährleisten.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches im direkten Siedlungsanschluss sowie der fehlenden Bedeutung des Gebietes für Landschaftsbild, Erholung und Tourismus stellt das Planvorhaben keinen Widerspruch zum Schutzziel des Naturparks dar.

9.3.3 Sonstige Schutzgebiete

Innerhalb oder im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich keine sonstigen Schutzgebiete. Dies umfasst Landschaftsschutzgebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Natur- und Wasserschutzgebiete, Nationalparks, festgesetzte Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile und Biosphärenreservate. Ebenso wenig liegt das Vorhabensgebiet innerhalb eines nach § 6 Abs. 1 des Saarländischen Naturschutzgesetzes geschützten unzerschnittenen Raumes.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten können ausgeschlossen werden.

9.3.4 Allgemeiner und spezieller Arten- und Lebensraumschutz

9.3.4.1 Allgemeiner Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere (§ 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG)

Da keine Bäume oder Gehölzbestände betroffen sind, kommt der nach § 39 BNatSchG festgelegte allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen nicht zum Tragen.

9.3.4.2 Spezieller Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit negativer Auswirkungen von Planvorhaben und Projekten auf Flora und Fauna sind gemäß § 44 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Es muss geprüft werden, ob bei Realisierung des Planvorhabens besonders geschützte Arten erheblich gestört oder geschädigt werden können bzw. ob die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten einschlägig sein können (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Verbot der Entnahme von Pflanzen und Zerstörung ihrer Standorte). Ein Verstoß gegen weitere artenschutzrechtliche Vorgaben (Besitz- und Vermarktungsverbot nach § 44 Abs. 2 und 3 BNatSchG) wird aufgrund der planungsbedingten Wirkungen ausgeschlossen.

Die Zugriffsverbote werden insbesondere in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt und umfassen das Verbot der

- Tötung oder Verletzung von Individuen (Tötungs- und Verletzungsverbot)
- Störung der lokalen Population (Erhaltungszustand) (Störungsverbot)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot)
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von wildlebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten (Beschädigungsverbot)

In § 44 Abs. 5 werden Sonderregelungen bei Eingriffsplanungen/Baurecht geregelt.

Im Folgenden wird auf die Zugriffsverbote genauer eingegangen.

Es ist verboten, besonders geschützte Tierarten der Natur zu entnehmen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot). Für nach § 15 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen liegt gemäß § 44 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vor, „wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“. Unter „unvermeidbar“ ist demnach in diesem Zusammenhang zu verstehen, dass das Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Querungshilfen für Amphibien, Bauzeitenbeschränkungen, Aussparung von

besonders bedeutsamen Lebensräumen, optische, gut erkennbare Markierungen von Gefahrenstellen, etc. reduziert wird.²⁶ Die Signifikanzschwelle wird nicht überschritten, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben in einem Bereich bleibt, der im Naturraum immer gegeben ist (allgemeines Tötungsrisiko). Bei der Bewertung einer Überschreitung der Signifikanzschwelle zählen auch bestehende menschliche Einflüsse wie beispielsweise Verkehrswege, Windkraftanlagen, Hochspannungsanlagen als Teil des Naturraums zu diesem allgemeinen Tötungsrisiko. Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Tötungsrisikos bedarf demnach besonderer Umstände wie z.B. bei direkter Betroffenheit von Hauptwanderrouten, bevorzugt und regelmäßig genutzten (insbesondere essentiellen) Jagdgebieten oder von Brut-/Fortpflanzungstätten, d.h. kann vor allem „aus artspezifisch besonderen Empfindlichkeiten bzw. Gefährdungen oder besonderen räumlichen Konstellationen resultieren²⁷. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann insbesondere dann ausgelöst werden, „wenn die Gefahrenquelle mit den typischen Verhaltens- und/oder Raumnutzungsmustern einer Art aufeinandertreffen und gleichzeitig Individuen im Gefahrenbereich mit überdurchschnittlicher Aktivitätsdichte und/oder großer Häufigkeit auftreten“²⁸. Hierunter fallen z.B. Straßen zwischen besonders stark frequentierten Wanderrouten wie z. B. Amphibienwanderwegen oder Wildwechseln, Windenergieanlagen oder Freileitungen innerhalb von essentiellen, regelmäßig und intensiv genutzten Funktionsräumen von Vögeln oder Fledermäusen, etc.. Bei einer anzustellenden Prognose sind auch Schadenvermeidungs- und -verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Ferner besteht das Verbot, ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot). Hierbei ist der Schutz der funktionalen Bedeutung der Lebensstätten besonders hervorgehoben. Demnach ist von einer Beschädigung oder Vernichtung „erst dann auszugehen, wenn durch die Schädigungshandlung die Funktion der Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann“, d.h. wenn die Auswirkungen auch nach Wegfall der Störung noch zum Tragen kommen.²⁹ Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen liegt gemäß § 44 Absatz 5 BNatSchG ein solches Verbot im Fall von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Innenbereich aufgrund der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn trotz der Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme einer geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätte deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demnach muss nicht jede einzelne Lebensstätte erhalten werden. Vom Eintritt des Schädigungsverbotes ist erst dann auszugehen, wenn durch die Schädigungshandlung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, die diese Funktion sicherstellen. Wird die ökologische Funktion auch weiterhin erfüllt, sind die für die Durchführung des Eingriffs unvermeidbaren Beeinträchtigungen vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

Für wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihrer Entwicklungsformen besteht zusätzlich das Beschädigungsverbot, d.h. es ist verboten, diese Pflanzen aus der Natur zu entnehmen oder sie und ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Dieses Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Pflanzenstandortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens nicht mehr gewährleistet ist. Soweit die ökologische Funktion des betroffenen Pflanzenstandorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt

²⁶ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) - StA „Arten- und Biotopschutz“ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

²⁷ GASSNER, E., WINKELEBRANDT, A. und D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung

²⁸ Schreiber, M. (2017): Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Reduzierung von Vogelkollisionen – Methodenvorschlag für das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren, in: Natur und Landschaft, Band 49, März 2017

²⁹ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen

werden kann - ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG entsprechend.

Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderrungszeit erheblich zu stören (Störungsverbot). Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen als Folge von Bewegung, Lärm oder Licht, aber auch durch Zerschneidungswirkungen und optische Wirkungen wie z.B. Silhouettenwirkung hervorgerufen werden. Eine verbotsbewehrte erhebliche Störung liegt gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG jedoch nur vor, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“, wobei eine Verschlechterung immer dann anzunehmen ist, „wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert²⁶. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes kann sowohl durch eine Verringerung der Überlebenschancen als auch des Reproduktionserfolges verursacht werden. Nahrungs- und Jagdhabitare unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG, solange diese nicht essentielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte besitzen. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) festgelegt werden.

9.3.4.2.1 Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu überprüfende Arten

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu überprüfende Arten sind diejenigen Arten, die im Sinne der Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG sind bei Planungs- und Zulassungsvorhaben³⁰ die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG freigestellt und nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des Paragraphen. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt bei diesen Arten bei Durchführung von Eingriffen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Diese Arten werden im Zuge der Eingriffsbewertung (siehe oben) behandelt.

Demnach bleibt das abzuprüfende Artenspektrum bei Artenschutzprüfungen im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren aufgrund der rechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die einheimischen europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutz-Richtlinie beschränkt (sowie die nationalen Verantwortungsarten, für die jedoch bisher keine rechtsverbindliche Auflistung besteht).

Zu den artenschutzrechtlich zu behandelnden, d.h. auf eine Betroffenheit zu untersuchenden Arten zählen im Saarland demnach alle regelmäßigen Brutvogelarten nach dem Atlas der Brutvögel des Saarlandes³¹ sowie Fortschreibungen des ZfB, Rastvögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und gefährdete Zugvögel (Rastvögel) i.S. des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie³² sowie alle Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie.

Als Grundlage dienen im Saarland die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des LUA (Fassung mit Stand 09/2011) mit den vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz/Zentrum für Biodokumentation ge-

³⁰ nach § 15 BNatSchG Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen werden, sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind

³¹ BOS et al. (2006): Atlas der Brutvögel des Saarlandes; Erhebungszeitraum 1996-2000

³² nur diejenigen Zug- und Rastvögel, die im Saarland im signifikanten Umfang als Rastvögel auftreten und die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projektes als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind

prüften naturschutzfachlichen Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artpektrums, die vom ZfB erstellte Liste der im Saarland nachgewiesenen Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie³³ sowie die Liste mit den im Saarland nachgewiesenen Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (Stand 20.3.2014)³⁴. Arten, die keine bodenständige Population im Saarland haben, sind nicht zu berücksichtigen.

Bei ungefährdeten „Allerweltsarten“ mit weiter Verbreitung, einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einem aufgrund wenig spezialisierter Ansprüchen und großer Anpassungsfähigkeit breiten Habitspektrum kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen ausgelöst werden und nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Aufgrund der i.d.R. großen und weiträumigen Verteilung ist bei Störungen jeweils nur ein kleiner Teil der lokalen Population betroffen. Für häufige und weit verbreitete Arten, die nicht als gefährdet gelten, sind normalerweise weder populationsrelevante Störungen noch Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zu erwarten. Für allgemein weit verbreitete Arten kann angenommen werden, dass ihre Lebensraumansprüche in der „Normallandschaft“ weitgehend erfüllt werden und daher ausreichend geeignete Habitate vorhanden sind, auf die bei Störungen oder Habitatverlusten gegebenenfalls ausgewichen werden kann. Infolge von Störungen oder Habitatverlusten auftretende Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen müssen für diese Arten in der Regel nicht befürchtet werden, so dass die Erfüllung des Verbotstatbestandes i.d.R. ausgeschlossen werden kann. Lediglich in seltenen Extremsituationen, in denen eine sehr große Anzahl von Individuen betroffen ist, könnte ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auch bei „Allerweltsarten“ ausgelöst werden. Im Regelfall können weit verbreitete und (sehr) häufige, ungefährdete Arten - insbesondere wenn es sich um Kulturfolger handelt - Habitatverluste und Bestandsrückgänge leicht ausgleichen. In der Regel zählen demnach – neben den Anhang IV - Arten der FFH-Richtlinie - zu den artenschutzrechtlich zu behandelnden Vogelarten zum einen alle einheimischen Arten, die in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, sowie Zugvogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 V-RL. Auf alle übrigen Arten wird im Rahmen der Eingriffsbewertung genauer eingegangen (siehe oben in den entsprechenden Kapiteln).

9.3.4.2.2 Bestehende Vorbelastungen

Der Geltungsbereich befindet sich im direkten Siedlungsanschluss von Türkismühle mit nach Süden/Südosten und Nordosten angrenzenden bestehenden Wohnnutzungen inkl. Gärten und Verkehrserschließungen mit entsprechenden Infrastrukturen. Das östlich angrenzende Gebiet ist zwar derzeit noch nicht bebaut, es existiert für dieses jedoch ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan mit der Ausweisung von Wohnnutzungen. Das Plangebiet umfasst eine gehölzfreie Wiese. Am westlichen Rand des Plangebiets schließt ein Acker an. Im Süden verläuft die Straße „Auf dem Ebert“

Von diesen auf der Fläche stattfindenden und vor allem den umgebenden Nutzungen gehen Beeinträchtigungen durch Überbauungen und Versiegelungen, Licht, Bewegungsunruhe und Lärm aus, so dass das Plangebiet deutlich anthropogen vorbelastet ist.

9.3.4.2.3 Bedeutung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle in Anhang IV der FFH-RL gelisteten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten (Einzelbetrachtung nur Anhang I – Arten

³³ https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie/vogelarten-eg-vogelschutzrichtlinie_node.html Abruf Juli 2020

³⁴ https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/arten-der-ffh-richtline/arten-der-ffh-richtline_node.html (Abruf im Internet Juli 2020)

der VSR) behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten bzw. auf der Grundlage der Geländekartierungen bestätigt ist. Arten, deren Habitatansprüche im Vorhabengebiet nicht erfüllt sind und deren Vorkommen daher ausgeschlossen werden kann, werden nicht betrachtet.

Auf Grundlage der Geländebegehung und der vorliegenden Geofachdaten liegen keine Hinweise auf Konflikte mit artenschutzrechtlich relevanten Tier- oder Pflanzenarten vor. Dies ist angesichts der vorhandenen Biotausstattung, der strukturarmen Habitatausstattung sowie der bestehenden Vorbelastungen, die mit einem hohen Störgrad verbunden sind, auch nicht zu erwarten. Insbesondere kann das Vorhandensein von Fortpflanzungsräumen und Ruhestätten von unter das Artenschutzrecht fallenden Tierarten ausgeschlossen werden.

Dies bezieht sich auf sämtliche im Saarland vorkommende gemeinschaftsrechtlich geschützte Pflanzen (Farn- und Blütenpflanzen, Moose und Flechten) und Tiergruppen (Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Krebse und den Pseudoskorpion sowie Käfer (im Saarland keine Anhang IV-Arten), Schmetterlinge, Libellen, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, streng geschützte Vogelarten/Anhang I-Arten), für die der Planungsraum keinen geeigneten Lebensraum, insbesondere keinen Fortpflanzungsraum bietet.

Das Plangebiet bietet zwar eingeschränkt Lebensraum für sonstige europäische Vogelarten als Nahrungsgebiet, bei den Geländebegehungen wurden jedoch lediglich einzelne Individuen von (sehr) häufigen und weit verbreiteten, störungsunempfindlichen Vogelarten mit wenig spezialisierten Ansprüchen und großer Anpassungsfähigkeit sowie (sehr) gutem Erhaltungszustand wie Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Grünfink und Rotkehlchen erfasst. Der räumliche Geltungsbereich eignet sich maximal zur Nahrungssuche für diese Arten, eine essentielle Bedeutung kommt dem Plangebiet dabei jedoch nicht zu. Bei potenziell entstehenden lokalen Habitatverlusten bestehen für die betroffenen Individuen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in den benachbarten Lebensräumen (benachbarte Grünlandflächen mit Einzelbäumen und Gehölzbeständen, angrenzende Gärten, Gehölzbestände). Da für allgemein verbreitete Vogelarten nie alle möglichen Habitatstrukturen vollständig besetzt sind, ist dies problemlos möglich.

Das östlich liegende Feldgehölz kann zudem von störungsunempfindlichen Arten wie Kohl- und Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Buchfink, Zaunkönig, Zilpzalp, Fitis und Goldammer als Brutplatz und Ruhestätte genutzt werden.

Eine relevante Funktion für Überwinterungs- und Rastvögel kommt dem Bebauungsplangebiet nicht zu, so dass auch diesbezüglich das Artenschutzrecht nicht tangiert wird.

Darüber hinaus könnte das Gebiet von Fledermausarten des Siedlungsgebiets zur Jagd genutzt werden, wobei aufgrund der Kleinflächigkeit und Biotausstattung des Gebietes jedoch eine besondere, insbesondere eine essentielle Bedeutung ausgeschlossen werden kann.

Dem Geltungsbereich kommt auf der Basis der Geofachdaten sowie der Ergebnisse der Geländekartierungen aktuell keine besondere Bedeutung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten zu.

9.3.4.2.4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Hinweise erkennbar, dass dem Plangebiet aktuell eine besondere Bedeutung im Artenschutzrecht zukommen könnte und Anhang-Arten oder streng geschützte Arten im Gebiet vorkommen und im artenschutzrechtlichen Sinne verbotstatrelevant beeinträchtigt werden könnten. Als Rastgebiet für Zugvögel spielt das Gebiet keine Rolle. Es könnten lediglich sonstige europäische Vogelarten und eventuell Fledermäuse

se betrachtungsrelevant sein. Für beide Tiergruppen eignet sich das Plangebiet jedoch maximal zur Nahrungssuche.

Die Auslösung des Beschädigungstatbestandes für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten muss nicht befürchtet werden, da für die betrachtungsrelevanten Arten keine geeigneten Habitat- und Standortbedingungen herrschen. Dem entsprechend wurden bei den Vegetationserfassungen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (für das Saarland ist lediglich der Prächtige Dünnfarn betrachtungsrelevant) erfasst, so dass eine Betroffenheit auszuschließen ist.

Ein bau-, anlagen- oder betriebsbedingtes Tötungsrisiko geht von einem Wohngebiet an dem vorgesehenen Standort nicht aus, so dass ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Ebenso wenig ist vom Eintritt des Schädigungsverbotes auszugehen, da sich aufgrund fehlender Bäume und Gehölzstrukturen das Plangebiet weder als Fortpflanzungs- noch als Ruhestätte für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignet.

Eine Auslösung des Störungstatbestandes muss ebenfalls nicht befürchtet werden. Es kann mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass es sich bei den potenziell betroffenen Vögeln und Fledermäusen um einzelne Individuen von weit verbreiteten, euryöken und störungsunempfindlichen (Siedlungs-)Arten mit breitem Habitspektrum, wenig spezialisierten Ansprüchen und (sehr) gutem Erhaltungszustand handelt, die das Gebiet lediglich als (nicht essentielle) Teilhabitat zur Nahrungssuche nutzen. Für alle potenziell betroffenen Tiere gilt: einzelne Individuen können zwar Teil-Habitate verlieren (Jagd-/Nahrungsgebiete), diese besitzen jedoch keine essentielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Aufgrund der großen Anpassungsfähigkeit, des großen Aktionsraums (Vögel, evtl. jagende Fledermäuse) sowie des Vorhandenseins ausreichend großer vergleichbarer Lebensräume im direkten Umfeld, auf die ausgewichen werden kann, werden die örtlichen Tier-Populationen infolge eines kleinflächigen Habitatverlustes keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Zu einer signifikanten und nachhaltigen Änderung des Fortpflanzungserfolges mit einer dadurch hervorgerufenen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen wird es insgesamt nicht kommen. Zudem steht das zukünftige Wohngebiet mit seinen Gärten auch nach Realisierung der Planung als Lebensraum zur Verfügung.

Ebenso wenig sind Beeinträchtigungen durch infolge einer Wohnnutzung auftretende Störungen mit dadurch ausgelöstem Meideverhalten zu erwarten, da lediglich störungunempfindliche Vogelarten im Gebiet und dessen Umfeld beobachtet wurden und die das Gebiet und dessen Umfeld nutzenden Individuen an das Auftreten von Lärm, Licht und Bewegungsunruhe gewöhnt sind. Im Umfeld von Siedlungen vorkommende Fledermausarten reagieren bei ihren Jagdflügen ebenfalls nicht störempfindlich gegenüber anthropogenen Aktivitäten.

Mit erheblichen Störungen und einer dadurch hervorgerufenen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art muss insgesamt nicht gerechnet werden.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten und der **Eintritt eines Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 BNatSchG werden nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen.**

9.3.4.3 Umweltschädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes

In § 19 BNatSchG definierte Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind auf der Grundlage der offiziell vorhandenen Geofachdaten sowie der Ergebnisse der Geländebegehungen nicht zu erwarten.

Es liegen keine Hinweise darauf vor, dass es zu in § 19 BNatSchG definierten Schäden an speziell zu schützenden Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes kommen könnte, die einer Haftungsfreistellung entgegenstehen. Bei den im Umweltschadensgesetz definierten Arten und Lebensräumen handelt es sich um Zugvögel, Vogelarten des Anhangs I der EU- Vogelschutzrichtlinie, Tier- und Pflanzenarten der Anhängen II und IV der FFH- Richtlinie sowie natürliche Lebensräume (Lebensräume der oben angeführten Tierarten, Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH- Richtlinie). Ein Vorkommen dieser Arten über die oben beschriebenen Ausführungen hinaus ist auf der Grundlage der vorhandenen Geofachdaten sowie der Ergebnisse der Geländekartierungen auszuschließen. Ebenso wenig kommen FFH-Lebensraumtypen im Gebiet vor.

Ein Biodiversitäts- bzw. Umweltschaden kann ausgeschlossen werden, so dass aus fachgutachterlicher Sicht die Voraussetzungen für eine **Haftungsfreistellung** für Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt sind.

10 Summationseffekte der Umweltauswirkungen

Da der Naturhaushalt ein komplexes System ist mit vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweils isoliert betrachteten Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter in unterschiedlichem Maße gegenseitig beeinflussen und Summationswirkungen entstehen, so dass die Gesamtbeeinträchtigung höher anzunehmen ist als die jeweilige Einzelbeeinträchtigung.

Auch unter Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen aller ermittelten Beeinträchtigungsfaktoren sind keine relevanten, auf Grund von kumulativen Effekten der Wirkfaktoren verursachten Auswirkungen, die über die oben beschriebenen Wirkungen hinausgehenden, zu erwarten, da die einzelnen Beeinträchtigungen nicht entsprechend hoch prognostiziert werden.

11 Kumulationswirkung mit anderen Vorhaben und Plänen

Bei der Beurteilung, ob vom Planvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen, sind auch die kumulativen Wirkungen mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu prüfen. Im Planungsraum und dessen erweiterten Umfeld (500 m) sind keine weiteren geplanten Pläne oder Projekte bekannt, die im Zusammenwirken mit dem Planvorhaben zur Summation von Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

12 Nullvariante - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Um die Auswirkungen von Planungsmaßnahmen beurteilen zu können, ist die Entwicklung des Standortes ohne Durchführung des Planvorhabens zu berücksichtigen.

Da für den größten Teil des Plangebietes bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit der Festlegung eines Wohngebietes existiert und auch im Flächennutzungsplan für das Gebiet Wohnnutzung dargestellt ist, stimmt das Planvorhaben weitestgehend mit diesen Vorgaben überein, d.h. es besteht Baurecht. Demnach auch ohne Planrealisierung könnte auf dem größten Teil des Plangebietes ein Wohngebiet errichtet werden. Lediglich im äußersten Westen geht der neu vorgesehene räumliche Geltungsbereich über das „alte“ Bebauungsplangebiet hinaus. Hier würde ohne das Planvorhaben wahrscheinlich weiterhin in demselben Intensitätsumfang Wiesennutzung betrieben, d.h. die derzeitigen Nutzungsstrukturen würden

hier mehr oder weniger unverändert erhalten bleiben und damit auch die derzeit vorhandenen Biotopstrukturen (Wiese frischer Standorte ohne besondere ökologische Bedeutung).

13 Standort- und Planungsalternativen

Im Zusammenhang mit dem nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingend zu beachtenden Vermeidungsgebot sind zumutbare Alternativen zu prüfen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck an einem anderen Ort oder aber auch durch eine andere Ausgestaltung an gleicher Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.

Aufgrund der im Rahmen der Erstellung des Flächennutzungsplans erfolgten Standortsuchen für Wohngebiete sowie insbesondere durch den bereits bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan, der im Rahmen der aktuellen Planungen nur geringfügig nach Westen erweitert wird, ist das Plangebiet weitestgehend vorgegeben. Es handelt sich um eine ökologisch und für das Orts- und Landschaftsbild sinnvolle Siedlungsarrondierung.

Durch die Lage im direkten Siedlungsanschluss mit unmittelbar angrenzender Wohnbebauung und benachbarter regelmäßig befahrener Ortsstraße, d.h. innerhalb eines ohnehin bereits deutlich vorbelasteten Gebietes, kommt es zu einer ökologisch und landespflegerisch sinnvollen Bündelung von Belastungen. Aufgrund der bereits bestehenden Erschließung verringert sich die Eingriffstiefe erheblich. Zudem liegt das Gebiet außerhalb von sensiblen Schutzgebieten, es besteht kein Widerspruch zu landesplanerischen Zielsetzungen und es handelt sich auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten sowie der erfolgten Geländekartierungen um eine Fläche von geringer ökologischer Wertigkeit. Geeignete Flächen im Sinne einer größeren Umweltverträglichkeit sind innerhalb von Türkismühle nicht vorhanden

Wenn durch die Wahl einer anderen vergleichbaren Ausführung an gleicher Stelle negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft vermieden werden können, ist das geplante Vorhaben dementsprechend durchzuführen. Diesem Vermeidungsgebot folgend werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen entwickelt mit dem Ziel der größtmöglichen Minimierung der von dem zukünftigen Wohngebiet ausgehenden Belastungen (siehe nachfolgendes Kapitel mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).

14 Bestandsbewertung nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Ministeriums für Umwelt

Die Bewertung des Ist-Zustandes des direkt betroffenen Gebietes wird nach dem Leitfaden Eingriffsbewertung des Umweltministeriums durchgeführt (Ministerium für Umwelt, 3. überarbeitete Auflage November 2001). Im Rahmen dieses Bewertungsverfahrens wird der Ist-Zustand dem später angestrebten Planungszustand gegenüber gestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung im Rahmen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan „Erweiterung Auf dem Ebert“ werden die Festsetzungen des rechtskräftig bestehenden Bebauungsplanes „Auf dem Ebert“ (1965) herangezogen. Diese weisen im Gebiet Wohnnutzungen (GRZ 0,4), Verkehrsflächen sowie ein Gehölzstreifen aus (siehe obige Abbildung 4, Seite 17). Die betroffenen Flächen des alten Bebauungsplanes sowie die über den alten Gelungsbereich hinausgehenden Flächen (d.h. der Erweiterungsstreifen am westlichen Rand) werden im verkürzten Verfahren bewertet.

Tabelle 3: Ist-Bewertung des Eingriffsgebietes (Festsetzungen des alten Bebauungsplans „Auf dem Ebert“ sowie Erweiterungsfläche)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche in m ²	ÖW/ m ²	ÖW Gesamt	Begründung
	Klartext	Nr.				
1	Wiese frischer Standorte (Erweiterungsfläche)	2.2.14.2	3.720	8	29.760	Geringwertige Ausprägung; 0,4 des Biotopwertes von 21
2	Voll versiegelte Fläche (Verkehrsflächen sowie maximal überbaubare Fläche bei GRZ 0,4)	3.1	1.550	0	0	Fixwert
3	Gartenflächen	3.4	1.250	7	8.750	Standardmäßig im Saarland für Gartennutzungen bei Wohnbauflächen (0,6 des Biotopwertes von 12)
4	Hecke	2.10	4.030	16	64.480	durchschnittliche Ausprägung; 0,6 des Biotopwertes von 27
		Summe	10.550		102.990	

Es ergibt sich ein Ist-Wert von **102.990** ökologischen Werteinheiten.

15 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Die Planmaßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Absatz 1 BNatSchG vom 01.03.2010 dar. Bei einem Eingriff ist – unter Berücksichtigung des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als limitierenden Faktor - das Vermeidungsgebot zwingend zu beachten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können zum einen

- Merkmale des Vorhabens (Planungs- und Standortalternativen), mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden soll (z. B. Reduzierung der Anlagengrundfläche und damit des Flächenverbrauchs, Reduzierung des Versiegelungsgrads, Aussparung von ökologisch hochwertigen Flächen, Abstand zu ökologisch sensiblen Bereichen, Abstand der Module und der Zaununterkante vom Boden, etc.) betreffen

oder

- Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen oder vermindert werden soll (z. B. Bauzeitenbeschränkung beim Vorkommen störsensibler Tierarten, spezieller Boden- und Wasserschutz).

Kommt es trotz der Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, so muss dafür ein Ausgleich geschaffen werden. Kann dieser Ausgleich nicht durch Maßnahmen im unmittelbaren Eingriffsraum erzielt werden, ist er durch Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle zu erbringen.

Im nachfolgenden Kapitel werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aufgelistet mit dem Ziel, erkannte potenzielle Konflikte zu vermeiden bzw. die negativen Auswirkungen der geplanten Maßnahme, bezogen auf sämtliche Umweltschutzzüge, zu minimieren und zumindest auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

15.1 Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten – Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen

Schutzgut Boden und Wasser

- Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe und Bodenbewegungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der **Deckschichten** weitestgehend erhalten bleibt. Deckschichten sind zügig wiederherzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann.
- Abgrabungen und Aufschüttungen** sind auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und nur zum Ausgleich von größeren Unebenheiten erlaubt.
- Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen. Bei unvermeidbaren **Bodenarbeiten** ist ein von allen anderen Bodenbewegungen gesonderter Abtrag des (mit Wurzeln und anderen Pflanzenteilen durchsetzten) Oberbodens durchzuführen. Eine Vermischung mit bodenfremden Stoffen ist zwingend zu vermeiden. Die DIN-Vorschrift 18916 (Landschaftsbauarbeiten), 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ (schonender Umgang mit Oberboden) sowie DIN 19731 – Verwertung von Bodenmaterial sind entsprechend zu beachten.
- Gemäß § 202 BauGB ist der bei den Bauarbeiten ausgehobene **Oberboden** in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Er ist bis zu seiner Wiederverwertung entsprechend DIN 18915 fachgerecht abseits vom unmittelbaren Baubetrieb auf geordneten Mieten zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und so weit wie möglich möglichst am Standort wiederzuverwenden, um das vorhandene Samenpotenzial zu erhalten. Bei einer Lagerzeit von mehr als acht Wochen ist eine Pflege durch Ansaat mit Poa annua durchzuführen. Etwaige anfallende Verdrängungs- und Überschusserdmassen sind, soweit sie nicht vor Ort eingebaut werden, abzufahren und fachgerecht zu entsorgen.
- Potenziell verursachte Verdichtungen des Bodens in Folge des Baustellenbetriebs sind durch **Lockerungsmaßnahmen** nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.
- Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum **Grundwasserschutz** zu beachten. Insbesondere die entsprechenden Sicherheitsvorschriften zur Vermeidung des Austritts von Öl und anderen Schmierstoffen sind zu beachten. Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Schutzgut Vegetation und Tiere

- Schonung angrenzender Gehölzstrukturen:** Beeinträchtigungen des derzeit unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Feldgehölzes durch mechanische Verletzungen ober- und unterirdischer Teile (Krone, Äste, Stamm, Wurzeln) infolge des Einsatzes von Baufahrzeugen oder bei den Baustelleneinrichtungen sind zu vermeiden. Bei allen Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungen ist zum allgemeinen **Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen** die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ i.V.m. RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege der FLL), hier insbesondere Punkt 3.5 (Arbeiten im Wurzelbereich, Behandlung von Wurzelschäden) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. In Bereichen, wo Bäume dicht am Baufeld bzw. an den Baustelleneinrichtungsflächen stehen, sind diese fachgerecht vor Beschädigungen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für den Wurzelbereich. Bei dicht stehenden Bäumen, deren Äste in das Baufeld hineinragen, ist das Lichtraumprofil freizuschneiden. Diese Arbeiten sind von Fachleuten durchzuführen.

15.2 Schutzmaßnahmen bei der Bauausführung – Schutz vor anlagebedingten Beeinträchtigungen

Schutzgut Boden, Wasser und Fläche

- Wahl eines Standortes mit bereits bestehender infrastruktureller Erschließung
- Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser erfolgt eine Einschränkung des Versiegelungsgrades auf das notwendige Maß durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4.
- Befestigte, nicht überdachte Flächen und Pkw-Stellplätze auf den privaten Grundstücken sowie deren Zufahrten sind ebenso wie sonstige Wege und Zugänge auf den Grundstücken flächensparend und wasserdurchlässig zu gestalten. Eine Vollversiegelung ist unzulässig.

Schutzgut Landschaft

- Wahl eines Standorts im unmittelbaren Siedlungsanschluss (sinnvolle Siedlungsarrondierung)
- Wahl eines Standorts ohne besondere landschaftliche Eigenart, Vielfältigkeit oder Schönheit und mit ästhetisch geringer Erlebnisqualität, dem keine besondere Funktion für das Landschaftsbild zukommt
- Topographisch bedingt sowie durch die mehr oder weniger ringsum liegenden Waldflächen und Gehölzbestände ist die Einsehbarkeit des Gebiets stark eingeschränkt.
- Schaffung von optisch ansprechenden zusammenhängenden Freibereichen durch die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenze)
- Grünordnerische Festsetzungen zur inneren Begrünung der Grundstücke sowie die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche zur optisch ansprechenden inneren Durchgrünung des Wohngebietes, wodurch einer zu dichten, nicht dem ländlichen Ortsbild entsprechenden Bebauung entgegen gewirkt wird.
- Durch eine am westlichen Rand des Bebauungsplangebietes Richtung angrenzendes Offenland ausgewiesene private Grünfläche mit der Vorgabe der Anpflanzung einer Hecke wird für eine optische Abschirmung nach außen gesorgt. Dadurch wird ein harmonischer Übergang zur umgebenden freien Landschaft sowie eine optisch ansprechende äußere Eingrünung des Wohngebietes geschaffen.
- Verbot der Anlage von auf Geotextil verlegten „Schottergärten“

16 Beschreibung der Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen

Die als Folge der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden über grünordnerische Festsetzungen festgesetzt.

Neben der Neuschaffung ökologisch hochwertiger Lebensräume Hecke, Baumreihe) zielen diese darauf hin, dass eine optisch ansprechende Durch- und Eingrünung des neuen Wohngebietes erfolgt und sich die zukünftige Bebauung in die ländliche Siedlungs-Umgebung harmonisch einfügt, so dass ein ausgewogenes Orts- und Landschaftsbild geschaffen wird bzw. erhalten bleibt.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind die im Folgenden beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese werden gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB** als **private und öffentliche Grünflächen** bzw. gemäß **§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a/b BauGB** als **Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** bzw. als

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt:

Ausgleichsmaßnahme A1: Anlage von intensiv begrünten Gartenflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als intensiv begrünte Gartenflächen anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege und Terrassen oder weitere Gestaltungselemente benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung des Wohngebietes und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Landschafts- und Siedlungsbild zu erreichen, so dass ein harmonisches Gesamtbild entsteht. Pro Grundstück sind je angefangene 300 m² mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder einheimischer und regionaltypischer Laubbaum-Hochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm sowie mindestens fünf Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Für die Anpflanzung von Sträuchern sind bei mindestens 50% der Gehölze einheimische und regionaltypische Arten der Pflanzliste zu verwenden. Mögliche Arten/Sorten sind in der unten stehenden Pflanzliste aufgeführt.

Ausgleichsmaßnahme A2: Anpflanzung einer artenreichen Strauchhecke aus einheimischen Laubholzarten innerhalb der Privaten Grünfläche

Zur Schaffung eines harmonischen Übergangs zur an das neue Wohngebiet anschließenden freien Landschaft ist innerhalb der privaten Grünfläche entlang der westlichen Baugrundstücke eine ca. 5 m breite artenreiche Strauchhecke mit einheimischen und standorttypischen Sträuchern zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Es sollen mindestens fünf regionaltypische Arten der unten stehenden Pflanzliste kombiniert werden, die im Planungsraum heimisch sind und daher von der ansässigen Tierwelt z.B. als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt werden können.

Es ist jeweils alle 10 m ein Heister zu pflanzen. Dazwischen sind - unter Beachtung der spezifischen Wuchsgröße der einzelnen Arten - in einem Raster von ca. 1,5 - 2 m x 1,5 - 2 m Gruppen-Strauchpflanzungen durchzuführen, wobei jeweils 3-5 Individuen der gleichen Art in Gruppen gesetzt werden. Abgänge von mehr als 10 % sind zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahme A3: Anlage und Erhaltung einer Baumreihe mit Laubbaum-Hochstämmen innerhalb der Öffentlichen Grünfläche

Innerhalb der die östliche Grenze des Neubaugebietes bildenden öffentlichen Grünfläche ist entlang der Erschließungsstraße eine Baumreihe anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang einzelner Bäume sind diese zu ersetzen. Es sind in einem Abstand von ca. 10 m zueinander regionaltypische Laubbaum-Hochstämme der nachfolgenden Pflanzliste zu pflanzen, die im Planungsraum heimisch sind und daher von der ansässigen Tierwelt z.B. als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt werden können. Als Unterwuchs in eine Wiese zu entwickeln.

Alle bei den obigen Ausgleichsmaßnahmen genannten Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB, d.h. eventuelle Ausfälle sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Pflanzliste:

Für die Hochstämme sind folgende Arten zu verwenden:

Vogelkirsche (Prunus avium)	Stiel-/Trauben-Eiche (Quercus robur, Q. petraea)
Buche (Fagus sylvatica)	Traubenkirsche (Prunus padus)
Vogelbeere (Sorbus aucuparia)	Berg-Ulme (Ulmus glabra)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Hochstämmige einheimische Obstbaumsorten

Walnuss (*Juglans regia*)
Feld- und Berg-Ahorn (*Acer campestre*, *A. pseudoplatanus*)

Winterlinde (*Tilia cordata*)

Mindestqualität der Hochstämme: H 3xv, mindestens 14-16 cm Stammumfang (StU) gemessen in 1 m Höhe

Für die Sträucher und Heister sind folgende Arten zu verwenden:

Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Schneeball (*Viburnum opulus*, *V. lantana*)
Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Holunder (*Sambucus nigra*, *S. racemosa*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Himbeere (*Rubus idaeus*)
Sal-Weide (*Salix caprea*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

Hundsrose (*Rosa canina*)
diverse Wildrosen (*Rosa spec.*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *C. laevigata*)
Birke (*Betula pendula*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Besenginster (*Sarrothamnus scoparius*)
Holzapfel (*Malus sylvestris*)
Holzbirne (*Pyrus pyraster*)

Ggf. können in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zusätzliche Arten verwendet werden.

Mindestpflanzqualität:

Heister: leichte Heister (IHei), 1xv, Höhe 100-150 cm

Sträucher: verschulte Sträucher (vStr), 2xv, Höhe 70-120 cm

Auf der Grundlage des § 40 BNatSchG sind - soweit möglich - gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden.

Für alle Pflanzarbeiten gelten die Bestimmungen der DIN 18916 und DIN 18919.

Bei den Anpflanzungen der Bäume und Sträucher sind die durch das Nachbarschaftsrecht vorgegebenen Mindestabstände zu beachten.

Pflege der Anpflanzungen:

Alle Anpflanzungen sind fachgerecht zu pflegen. Alle hochstämmigen Bäume sind anzupfählen. Die Flächen um die Pflanzen sollten gemulcht (Gras- oder Rindenmulch) werden, um die Anwuchswahrscheinlichkeit zu erhöhen und die Pflegekosten zu minimieren. Die Gehölzpflanzen benötigen wie alle Neupflanzungen die obligatorische Anwuchspflege (Schnitt, Wässerung, etc.). Die Pflanzarbeiten können im Frühjahr oder Herbst durchgeführt werden. Für alle Pflanzarbeiten gelten die Bestimmungen der DIN 18916³⁵ und DIN 18919³⁶. Für eine fachgerechte Pflege hat der Verursacher Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die ersten Jahre der Anpflanzungen (Herstellungspflege).

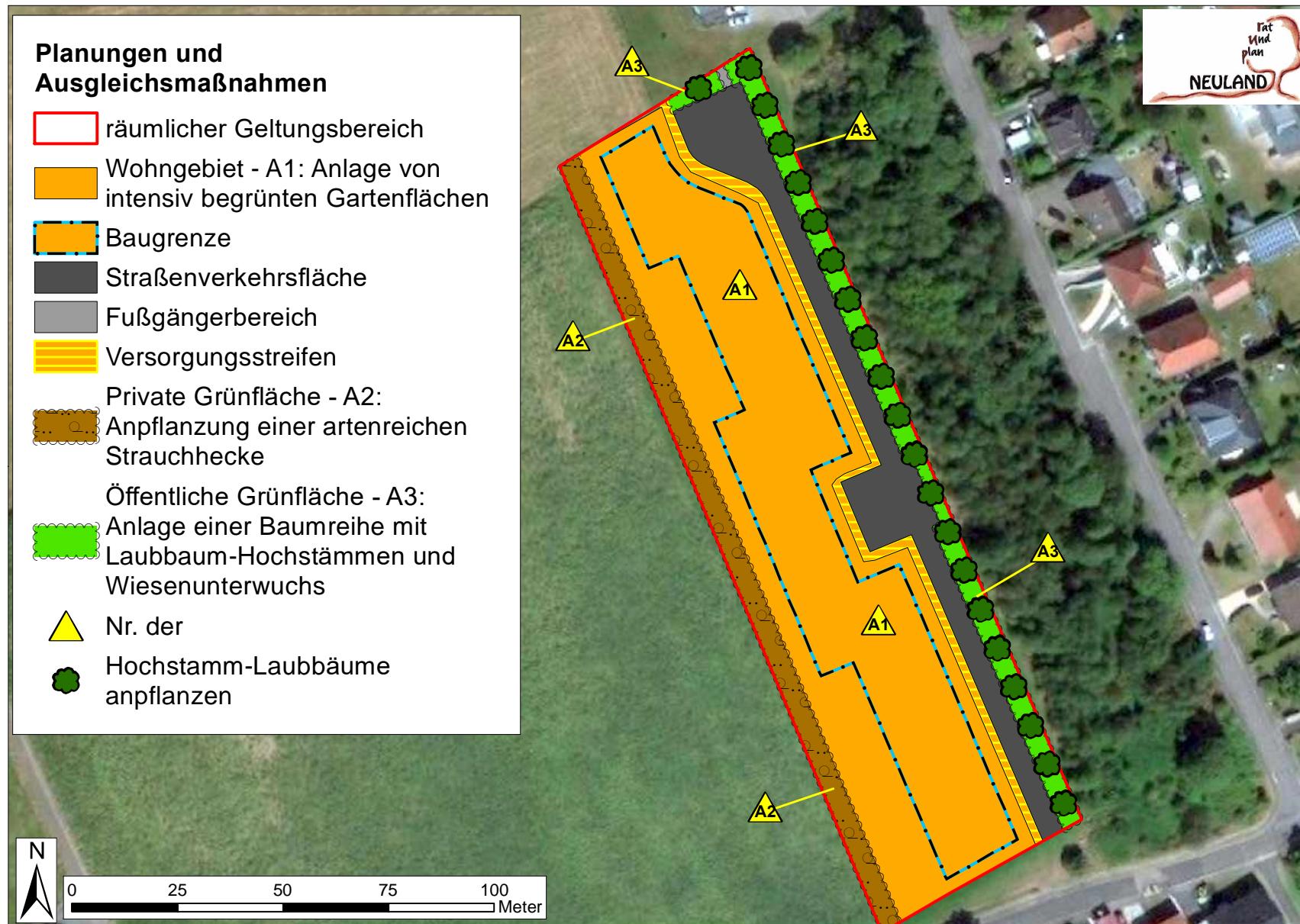
Die Anpflanzungen unterliegen der **Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB**. Ausfälle von Einzelbäumen oder auf mehr als 10 % der Heckenfläche sind zu ersetzen.

In der nachfolgenden Abbildung ist die räumliche Zuordnung der Maßnahmen dargestellt.

³⁵ DIN 18916: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten

³⁶ DIN 18919: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

Abbildung 7: Planungen und Ausgleichsmaßnahmen



Begründung der Festsetzungen:

Die oben beschriebenen Festsetzungen garantieren neben den Verbesserungen für den Naturhaushalt durch die Schaffung von ökologisch hochwertigen Lebensräumen für die einheimische Flora und Fauna eine strukturreiche und optisch ansprechende Ein- und Durchgrünung des geplanten Wohngebiets, die daraufhin hinzielt, dass sich die zukünftige Bebauung in die landschaftliche Umgebung einfügt und ein harmonischer Übergang zur freien Landschaft geschaffen wird. Es erfolgt eine optische Abschirmung nach außen und gleichzeitig eine visuelle Auflockerung zwischen den verschiedenen Bebauungen, wodurch eine zu dichte, nicht dem ländlichen Ortsbild entsprechende Siedlungsstruktur vermieden wird.

17 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Aufgrund der Überlagerung mit einem bereits bestehenden (aber noch nicht umgesetzten) rechtskräftigen Bebauungsplanes erfolgt zur Vereinfachung der Bilanzierung keine direkte Gegenüberstellung der betroffenen Biotoptypen. Stattdessen erfolgt eine Bilanzierung der Planungen, die zur Berechnung des ökologischen Defizits im Anschluss der Bestandsbewertung aus dem Kapitel 14 ab Seite 42 gegenübergestellt wird.

Tabelle 4: Plan-Bewertung (Festsetzungen des neuen Bebauungsplans „Erweiterung Auf dem Ebert“)

Lfd. Nr.	Erfassungseinheit		Fläche in m ²	ÖW/ m ²	ÖW Gesamt	Begründung
	Klartext	Nr.				
1	Voll versiegelte Fläche (Verkehrsflächen sowie maximal überbaubare Fläche bei GRZ 0,4)	3.1	4.350	0	0	Fixwert
2	Gartenflächen	3.4	4.200	7	29.400	Standardplanungswert
3	Hecke	2.10	980	17	16.660	Standardplanungswert
4	Baumreihe	2.12	1.020	18	18.360	Standardplanungswert
		Summe	10.550		64.420	

Der Plan-Wert beträgt **64.420** ökologische Werteinheiten.

Im Vergleich mit der Ist-Bewertung von **102.990** ökologischen Werteinheiten ergibt sich ein außerhalb des Bebauungsplangebietes zu kompensierendes **ökologisches Defizit von 38.570** ökologischen Werteinheiten.

18 Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes

Das ökologische Defizit von 38.570 ökologischen Werteinheiten wird durch das vertraglich gesicherte Einbringen eines Ökokontoprojektes der Naturland Ökoflächen Management GmbH (ÖfM) kompensiert. Es handelt sich um die Ökokontomaßnahme „**Extensiv genutztes Halboffenland in Schwarzenbach, Gemeinde Nonnweiler und in Sötern, Gemeinde Nohfelden**“.

Die Maßnahmenflächen dieses Ökokontoprojektes liegen in demselben Naturraum wie das geplante Vorhaben (Vulkanitgebiete des Saar-Nahe-Berglandes (2.03.01 V)), so dass die Vorgabe des § 15 BNatSchG, dass Ersatzmaßnahmen innerhalb des betroffenen Naturraumes erfolgen müssen, erfüllt ist.

Aus dieser Ökokontomaßnahme werden vom Vorhabenträger **38.570 ökologische Werteinheiten** aufgekauft und entsprechend aus dem Ökokonto-Projekt ausgebucht.

Der Ankauf der Ökokontopunkte wird vertraglich zwischen der ÖfM und der Gemeinde Nohfelden als Vorhabenträger geregelt.

Da auf Grundlage des Leitfadens Eingriffsbewertung das durch das Planvorhaben entstehende ökologische Defizit dann vollständig kompensiert und das Landschaftsbild so weit wie möglich landschaftsgerecht wiederhergestellt wird, sind die Anforderungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt. Daher wird hiermit der Antrag auf Genehmigungserteilung gestellt.

19 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Der Standort liegt im gemäß § 27 BNatSchG mit Verordnung vom 1.3.2007 festgesetzten „**Naturpark Saar-Hunsrück**“.

20 Monitoring (Maßnahmen zur Umweltüberwachung)

Nach § 4c BauGB haben die Städte und Gemeinden die Verpflichtung, bei der Durchführung von Bauleitplänen Maßnahmen zur Umweltüberwachung durchzuführen, „um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.“ Im vorliegenden Fall werden keine Monitoringmaßnahmen für erforderlich erachtet, da von keinen unvorhergesehenen Auswirkungen auszugehen ist.

Unabhängig davon ist jedoch der Erfolg der Gehölzanpflanzungen durch Fachleute zu überprüfen, indem nach 3 Jahren Überprüfungen und Anwuchskontrollen der Gehölzanpflanzungen durchgeführt werden. Eventuelle Ausfälle sind zu ersetzen.

21 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Die Umweltprüfung wurde auf Grundlage umfangreicher vorhandener Geofachdaten sowie der landes- und raumordnerisch vorgegebenen räumlich konkretisierten Ziele und Leitvorstellungen durchgeführt. Die vorhandenen Unterlagen werden durch eigene Kartierungen ergänzt.

Die auf dieser Grundlage erarbeiteten Aussagen sind für eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und 2a BauGB und § 17 UVPG ausreichend.

22 Allgemein verständliche Zusammenfassung

1965 wurde zur Ausweisung eines Neubaugebietes am westlichen Rand des Siedlungsgebietes von Türkismühle der Bebauungsplan „Auf dem Ebert“ aufgestellt und rechtskräftig verabschiedet, bis heute jedoch nur teilweise umgesetzt. Der westlichste, derzeit noch unbebaute Bereich des alten Bebauungsplangebietes soll nun überplant und um einen westlich daran anschließenden, ca. 20 m breiten Streifen erweitert werden. Auf dem größten Teil des Plangebiets besteht demnach bereits Baurecht. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umplanungen und kleinflächige Erweiterung soll der Bebauungsplan „Erweiterung Auf dem Ebert“ entwickelt und aufgestellt werden. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt ca. 1,1 ha, wobei das eigentliche Wohngebiet inkl. Verkehrsflächen ca. 8.550 m² umfasst und die restlichen ca. 2.000 m² als Grünflächen ausgewiesen werden sollen.

Die südliche Grenze des Plangebietes bildet die Straße „Auf dem Ebert“ mit den anliegenden Wohngrundstücken, unmittelbar an der nordöstlichen Grenze endet die Straße „Zum Schellenborn“ mit den Anliegergrundstücken. Nach Osten schließt ein im Bebauungsplan „Auf dem Ebert, Bereich Mozartstraße“ 2016 festgesetztes (aber derzeit noch nicht realisiertes) Wohngebiet an. Aktuell befindet sich hier ein Feldgehölz.

Das Plangebiet wird aktuell ausschließlich als Wiese genutzt, Gehölzstrukturen sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Bei Durchführung des Planvorhabens geht daher landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Aufgrund des nur geringen bis mittleren natürlichen Ertragspotenzials der Fläche für die Landwirtschaft und der geringen betroffenen Größe ist eine Umnutzung dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die vorgesehene Planung steht im Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans-Teilabschnitt Umwelt sowie des Landschaftsprogramms. Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt nur eine geringe bis maximal mittlere ökologische Wertigkeit aufweist, so dass für die Naturgüter Naturraum, Relief, Geologie, Boden, Wasser, Geländeklima/Luft, Pflanzen und Tiere, Erholung, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch infolge des Planvorhabens keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung sowohl auf der Fläche selbst als auch im unmittelbaren Umfeld (nach Westen Ackerflächen) und die unmittelbar angrenzenden bzw. in der direkten Umgebung liegenden Wohnbebauungen inkl. Gartennutzungen sowie die bestehenden Biotopstrukturen (gehölzfreie Wiese ohne besondere ökologische Bedeutung) sind die Habitatbedingungen des Plangebietes und der näheren Umgebung für Pflanzen und Tiere stark eingeschränkt.

Auf der Grundlage der offiziell vorliegenden Geofachdaten (amtliche saarländische Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (ABSP), offiziell bekannte/gemeldete Vorkommen ökologisch hochwertiger Arten) liegen keine Hinweise auf das Vorkommen ökologisch hochwertiger Biototypen oder Arten vor. Dies wurde durch aktuelle Geländeuntersuchungen bestätigt. Speziell geschützte, seltene oder schützenswerte Arten oder ökologisch hochwertige Biototypen wurden innerhalb des Bebauungsplangebietes oder im direkten Einwirkungsgebiet nicht erfasst. Insbesondere unter das spezielle Artenschutzrecht oder das Umweltschadensgesetz fallende Arten und Lebensräume kommen im Gebiet nicht vor.

Vom Planvorhaben sind keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten. Der Geltungsbereich liegt zwar im „Naturpark Saar-Hunsrück“, da das Plangebiet jedoch keine nennenswerte Bedeutung für das Landschaftsbild, die Erholung und den Tourismus besitzt, werden die Schutzziele des Naturparks nicht wesentlich berührt.

Das geplante Wohngebiet hat insgesamt gesehen keine erheblichen negativen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zur Folge. Vor allem durch die Standortwahl auf einer Fläche im direkten Siedlungsanschluss, auf der größtenteils bereits Baurecht besteht, Schutzmaßnahmen während der Bauarbeiten, Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz sowie Vorgaben zur inneren und äußeren Begrünung des Plangebietes werden die Umweltbeeinträchtigungen minimiert. Das im Zusammenhang mit dem Planvorhaben ausgelöste ökologische Defizit wird durch die Einbringung einer Ökokontomaßnahme kompensiert.

23 Anhang

- Liste der Pflanzen - Aufnahmen

Ich versichere, dass dieser Umweltbericht objektiv, gemäß dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet wurde. Die Datenerfassung, die die Grundlage zu dieser Prüfung bildet, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.

Bosen, 28.01.2021



Birgit Trautmann
Dipl. Geographin



Planungsbüro NEULAND-SAAR
Brückenstr. 1
66625 Nohfelden – Bosen

ANHANG

Tabelle 5: Liste der Pflanzen-Aufnahmen

Aufnahmenummer	N	1	2
Arten			
Krautschicht			
Deckungsgrad der Gesamtfläche gemittelt (in %)		90	90
<i>Achillea millefolium</i> (Gem. Wiesen-Schafgarbe)	5	f	
<i>Agrostis capillaris</i> (Rotes Straußgras)	3	s	
<i>Arrhenatherum elatius</i> (Glatthafer)	7	d	f
<i>Campanula rotundifolia</i> (Rundblättrige Glockenblume)	2	s	s
<i>Centaurea jacea</i> (Wiesen-Flockenblume)	X	fl	fl
<i>Dactylis glomerata</i> (Wiesen-Knäuelgras)	6	f	d
<i>Festuca rubra</i> agg. (Artengruppe Rot-Schwingel)	-	fl	
<i>Galium album</i> (Großblütiges Wiesen-Labkraut)	5	f	
<i>Heracleum sphondylium</i> (Wiesen-Bärenklau)	8	fl	fl
<i>Hieracium murorum</i> (Wald-Habichtskraut)	4		fl
<i>Holcus lanatus</i> (Wolliges Honiggras)	5	d	d
<i>Hypericum maculatum</i> (Geflecktes Johanniskraut)	2	fl	fl
<i>Hypochaeris radicata</i> (Gewöhnliches Ferkelkraut)	3	fl	
<i>Knautia arvensis</i> (Wiesen-Knautie)	4	s	
<i>Leontodon hispidus</i> (Rauer Löwenzahn)	6	fl	
<i>Linaria vulgaris</i> (Gewöhnliches Leinkraut)	5	fl	
<i>Lolium perenne</i> (Deutsches Weidelgras)	7	f	f
<i>Lotus corniculatus</i> (Gewöhnlicher Hornklee)	3		s
<i>Phleum pratense</i> (Wiesen-Lieschgras)	6	f	f
<i>Plantago lanceolata</i> (Spitz-Wegerich)	X	f	f
<i>Poa pratensis</i> (Wiesen-Rispengras)	6	f	f
<i>Populus tremula</i> (Zitter-Pappel)	X		f
<i>Ranunculus acris</i> (Scharfer Hahnenfuß)	X	f	f
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i> (Gewöhnlicher Löwenzahn)	8	f	d
<i>Tragopogon pratensis</i> (Wiesen-Bocksbart)	6	fl	
<i>Trifolium pratense</i> (Roter Wiesenklee)	X	f	f
<i>Trifolium repens</i> (Weiß-Klee)	6	f	f
<i>Trisetum flavescens</i> (Gewöhnlicher Goldhafer)	5	s	
<i>Vicia cracca</i> (Vogel-Wicke)	X	fl	fl
Mittlere Stickstoffzahl (qualitativ)		5,3	5,4